7

D. Andreen Petermanns/ Anat. und Chirurg. Prof. Publ. auf der Universität Leipzig

CASUUM Medico-Legalium Decas I.

Herausgegeben von dessen Sohne D. Benjamin Benedict Petermannen/ Practico daselbst.

Leipzig/
Verlegts Friedrich Lanckischens seel. Erben.
Anno 1708.

Vorbericht.

BEy Publication dieser erstern Decadis derer versprochenen Casuum Medico-Legalium war ich zwar anfängl. gesonnen / in einer ausführl. Vorrede von der Historie dieses Studii und dessen Nutzbarkeit / so wohl wie schändl. solches pflege negligiret zu werden / etwas dem geneigten Leser vor die Augen zu stellen. Nachdem aber bey dieser Arbeit ich mich auf viele in nechstfolgenden Decadibus enthaltene Casꝰ beziehe/als finde mich genöthiget/ dasselbe so lange/biß eine gantze Centuria complet, hinauszusetzen. Und will bloß dieses gedencken/ daß meine/iedem Casui beygefügte Anmerckung zu keinem andern Ende geschehen/als dem Geneigten Leser entweder die connexion von dem gantzen facto, wie es zur Zeit des elaborirten Casus gewesen / zu zeigen/ oder aber iemanden einen Zweifel/den man bey einem und dem andern machen könte/ ob gehöre der Casus nicht zu denen Medico-Legalibus, zu benehmen. Womit ich mich zu dessen Wohlgewogenheit recommandire. Leipzig/ den 2. Jan. 1708.

D. B. B. Petermann.

CASUS I.

von

Besessenen Leuthen

§. I.

AUff die Frage: Ob nicht vielmahl der Zustand / in welchem etliche Menschen sich einbilden / sie hätten den bösen Geist in leiblicher Gestalt auf unterschiedene Weise gesehen / sehen ihn auch noch täglich zu gewissen Zeiten / da doch andere Leuthe nichts mercken; er habe ihnen Rede angebothen / auch sich mit ihnen in einen gewissen Contract einzulassen verlanget; Und als ihm solches abgeschlagen worden / falle er / der Böse / die Menschen täglich zu gewissen Zeiten würcklich und wesentlich an / reisse ihnen den Leib durch und durch abscheulicher Weise hin und her / zwinge

sie

sie wieder ihren Willen zu lachen / zu allerhand Christen ungeziemenden Reden / die so wohl wieder den Nechsten / als GOtt den HErrn selbsten / lieffen / und verwehre endlich / daß die armen Menschen auf keinerley weise Artzneyen oder andere Hülfs-Mittel zu sich nehmen dürffen / von natürlichen Ursachen entstehe? Ist folgendes meine Antwort.

§. 2

Erstlich erinnere ich / daß das Wort Natürlich theils einen engern theils einen weitern Verstand habe. Allhier muß es in so einem weitern Verstande genommen werden / daß es in sich begreiffe nicht nur Medicorum res naturales, derer 7 von ihnen gemacht seynd / nemlich Elementa, Temperamenta, Partes, Humores, Spiritus, Facultates und Actiones, wiewohl Hoffmannus über diese noch als universaliores setzet tres secundum naturam, Causam Sanitatis, Sanitatem ipsam, & ejus Actiones, als ohne welcher keines ein natürlicher Mensch existiren kan: Sondern auch res præternaturales, Causam morbi, Morbum ipsum, und Symptomata: und nichts minder res non naturales, derer 6. zu zehlen seynd / nehmlich: Aër, Cibus & Potus, Motus & Quies, Excreta & Retenta, Somnus & Vigiliæ, Animi Pathemata. Denn obwohl ein lebendiger Mensch / der einmahl völlig formiret ist / ohne diese existi-

ren kan; So ist ihm doch unmöglich ohne sie eine Zeitlang zu subsistiren. Aus welchem Wort-Verstande klärlich erhellet/ es werde hier denen natürlichen Ursachen nichts/als was von einem principio supernaturali, nehmlich entweder von einer gantz absonderlichen und dem Lauff der Natur wiedrichen Regung Gottes/ oder einer Würckung der Engel/oder auch gar der Teufel/entgegen gesetzet. In dem engern Verstande bedeutet das Wort Natürlich nur Sachen/ welche zur Erhaltung des Menschen erfordert werden/ wie in diesem §. allbereit gemeldet ist / und wird sodann dem præternaturali,auch non naturali, entgegen gesetzet.

§. 3.

Da ich nun den Zustand eines Menschen / von welchem die Frage ist/ betrachte / so ist Sonnenklar/ daß er nach dem engern Verstande nicht ad naturalem, sondern vielmehr præternaturalem statum gehöre. Indem ein gesunder Mensch nichts mehr durch sein Gesichte/ als andere gleichfalls Gesunde/ fassen/ auch wieder seinen Willen zu keinen Bewegungen des Leibes getrieben / am wenigsten zu übeln Reden / wie in der Frage enthalten/gezwungen werden kan.

§. 4.

Damit ich aber diesen statum præternaturalem desto klårer vor Augen stellen möge / ist nöthig/daß ich erwege die natürliche Beschaffenheit des Menschen aus der so genannten Physiologia aus welcher bekant ist / es sey die causa efficiens aller natürlichen Verrichtungen ein principium, welches den menschlichen Cörper so wohl nach seinen partibus continentibus oder solidis, als contentis oder fluidis, bewege. Welches principium von vielen heut bey Tage genennet wird principium vitale, da es von denen alten Medicis fast insgemein die Seele ist geheissen worden. Nun will ich mich hier in keinen Wort-Streit einlassen / sondern behalte diesen gemeinesten Nahmen mit der Schrifft / die da saget/ es habe GOtt der Herr dem Menschen einen lebendigen Athen eingeblasen/ den sie hernach die Seele nennet.

§. 5.

Ich setze aber hier zum Grunde (1.) nur eine einige Seele / von welcher so wohl facultas naturalis als animalis, wie auch rationalis, entstehet. 2) Daß eben diese Seele allerdings entstehe aus einer substantiâ subtilissima, homogeneâ, maximè fluida, und folglich mobili, divisibili,

sibili, und welche am füglichsten mit der materia cœlesti könne verglichen werden.

§. 6.

Denn obwohl insgemein die Physiologi diese Seele einen Spiritum nennen/ und dahero wollen/ sie sey gantz ohne allen affectionibus materialibus, gedencken auch dieses zu behaupten durch unterschiedene Sprüche der Schrifft; So ist doch wohl zu erwegen/ daß der Nahme Geist ebenfalls denen Seelen der andern Thiere/ v.g. Gen. 7. v. 15., Job. 12. v. 10., beygeleget wird. Und ist mir hier nicht im Wege das Dictum ad Hebr. 12. v. 9., πατὴρ τῶν πνευμάτων, da GOtt ein Vater der Geister genennet wird. Denn daß das Wort Geister am angezogenen Orte nicht der materie, sondern dem gantzen verderbten natürlichen Menschen entgegen gesetzet/ und GOTT von Luthero gar wohl ein geistlicher Vater genennet werde/ lehret der context. Daß auch GOtt eben so wohl ein Vater des Leibes als der Seele sey/ wird niemand leugnen/ der da glaubet/ es werde diese von den Eltern per traducem in den Kindern fortgepflantzet/ daß also dieser Nahme auf keinerley Weise meiner Meinung zu wieder. Nechst diesen ist gantz nicht zu befahren/ es sey die Seele/ wenn man ihr eine subtile materie beylege/ nothwendig nach dem

Tode

Tode der Verderbung unterworffen/ und müsse gleich dem Leibe zertheilet/ und zu andern Cörpern angewendet werden: Sintemahl ja Adam und Eva Cörper im Paradies eben so wohl als ihre Seelen unverderblich/ wiewohl unter der Bedingung/ daß sie nicht sündigten/ geschaffen worden. Zu dem werden unsere Leiber dermahleins nach der Aufferstehung nebenst denen Seelen denen Engeln gleich Luc. 20. v. 36. keiner fernern Veränderung unterworffen seyn/ ungeachtet Hiob am 19. v. 25. sich tröstet und fest glaubet/ er werde mit seiner eigenen Haut umbgeben werden/und in seinem Fleische GOTT sehen. Wie derowegen der liebe GOtt nach seinem gnädigen Gefallen unsere Cörper alßdann erhalten kan; Also erhält er auch in unserm Tode die Seele/nachdem er ihr einmahl ohne alle Bedingung in der Erschaffung die immerwehrende subsistenz beygeleget hat. Zu welchen allen kömmet/daß nichts natürlicher Weise von sich selber beweget werde; Sondern alle Bewegung von einem äuserlichen principio herrühre: GOTT aber aller generationis und corruptionis, die in der gantzen breiten Welt vorgehen/ causa universalis sey: In dem Er durch seine providenz den gantzen Lauff der Natur unterhält/ und der Apostel saget Actor. 17. v. 25. & 28.: in Ihm leben/weben und sind wir/er giebet allen das Leben/und

Oden allenthalben; Und folglich die Seele ebenfalls von GOtt / da es ihme gefallen hätte / so leicht könnte annihiliret werden/als aufm Jüngsten Tage die materia, ausgenommen der / so zu menschlichen Leibern ist angewendet worden / wiederumb zu nichts soll gemacht werden. Und in Ansehung dessen / hat auch allbereit Tertullianus der Seele ein solch subtiles materialisches Wesen beygeleget; In welcher Meynung auch gestanden seyn 2. vornehme Theologi dieses Seculi, ob sie schon gewisser Ursachen wegen dieselbe in ihren öffentlichen Schrifften nicht so klar ausgedruckt haben.

§. 7.

Daß ich aber der Seele ein solch Wesen zueigne / verursachet mich (1) die Augenscheinliche divisibilitas 1) in der Creatione. Denn da GOtt der HErr Evam bauete aus Adams lebendigen Ribbe ohne Einblasung eines neuen lebendigen Athens; ist Sonnenklar/daß nebenst denen leiblichen Theilen auch gewisse Theile in der Seele von Adam mit weggenommen worden sind. Dahero auch dieser das neu-erbaute Weib alsobald kante / als lebendiges Fleisch von seinem Fleische / und lebendiges Bein von seinem Beine. Es ist auch diese divisibilitas ferner zu sehen aus der generatione,

da

da in diesem Wercke von Vater und Mutter beyderseits eine Seele zum Grunde der Leibes-Frucht zusammen gesetzet und beygebracht wird / daß dannenhero der lebendige Saame Abrahams in der Schrifft/ als fast unzehlich vermehret gerühmet wird. Der Mutter Saamen aber aus des HErrn Christi Menschwerdung erhellet / indem er aus Davids-Stamme und dessen Lenden entsprossen ist. Und ob schon unsere meisten Philosophi vermeinen/ es geschehe diese generatio per traducem nicht durch eine divisionem, sondern nur multiplicationem, gleichwie von zween brennenden Lichtern das dritte angezündet wird: So geben sie durch eben dieses Exempel oder Gleichniß die divisibilitatem sattsam an den Tag. Gestalt niemand von heutigen Physicis, welche die subtile materie besser haben erkennen lernen / glauben wird / es geschehe die Anzündung des dritten Lichtes von denen allbereits brennenden anders / als durch einen Zusammenfluß der subtilen ätherischen materie, die durch die Flamme der brennenden Lichter schnel getrieben wird/ daß sie das mache in dem unangezündeten Dritten / was wir Licht nennen. Eben diese generatio stellet uns die compositionem, und darinnen befindliche divisibilitatem, noch klärer für/ in denen bastarten, als täglich zu sehen ist in denen Mauleseln und

klei-

kleinen Gesang-Vögelein; derer jene ihre Seele empfangen von dem Esel und der Stutte; diese aber von Canarien-Vögel und Stieglitzen. Ja/ daß auch solche Thiere durch die abscheuliche Vermischung derer Menschen mit unvernünfftigen Thieren gezeuget worden/ führet Sonnenklare Exempel an Marcus Marci cap. 8. Part. 1. Idear. Operat. Idea. Auch wird nicht ungereimt hieher gezogen die Vermischung zweyer Seelen in eine. Wie ein solch Exempel vor etzliche 20 Jahren erschiene zu Gottorff in etzlichen Blumen/ so in eine neue zusammen wuchsen aus unterschiedenen speciebus (vid. J. S. Major de Planta Monstrosa Gottorff.) und in einer Lilie auch primula veris Austriaca, derer unterschiedene individua in einen Stängel zusammen wuchsen/ blüheten und Saamen trugen. Dergleichen ist zum Theil zu sehen gewesen in Zwillingen/welche zwar nicht dem gantzen Leibe nach in einem Cörper/ doch aber in einem guten Theile desselben also zusammen wuchsen (vid. Thom. Barthol. in Cent. II. Observ. Hist. Anatom.) bey denen Graffen Coloredo Lazaro, und Johann Baptisten. 3.) Ist diese divisibilitas sattsam abzunehmen aus der Unione mit dem Leibe. Denn daß die Lebengebende Seele in eines Menschen Leibe in alle Glieder ausgetheilet sey/ lehret das Leben/ Ernehrung und

das

das Wachsthum 2c. In dessen Ansehung muß man sich verwundern/ wie die Philosophi auf das gemeine Sprichwort gefallen seynd: Anima est tota in toto corpore, & tota in qvalibet parte. In Aristotele stehet davon nichts. Derowegen verwundert sich auch über eben den Canonem ein vornehmer Philosophus und Theologus unserer Lutherischen Kirche.

§. 8.

Ja wenn man die Sache etwas genau erweget/ so stecket warlich in dieser Redens-Arth ein schwerer Irrthumb. Denn/ ist die Seele ein Geist/ der auch nicht einmahl ein kleines Mathematisches Pünctlein erfüllen kan; so muß sie entweder in dem Cörper auf einmahl in unaussprechlichem πȣ und folglich multipræsens, seyn. Welche vielfältige Gegenwart doch unsere Pnevmatici und Theologi nicht einmahl denen heiligen Engeln verstatten/ sondern GOTT dem HErrn alleine/ als allgegenwärtigen/ zueigenen: Oder es müssen in unserm Leibe so viel Seelen seyn/ daß sie fast mit keiner Zahl können ausgesprochen werden.

§. 9.

Ich sehe hier leicht zuvor/ es werden ihrer viel

viel fix und fertig seynd mit einer distinction, sagende / es sey solche Gegenwart der Seele nur in einem Gliede radicaliter, in denen andern aber irradiativè, auf die Weise / wie das Sonnen-Licht den gantzen halben Erdkreiß allezeit bestrahlet / ohngeachtet der Sonnen-Cörper nur an einem Orte ist: Allein wer wird heut bey Tage von gelehrten Physicis so einfältig seyn / daß er glaube / es sey dergleichen Erleuchtung immaterialisch? Ich vermeine / man könne die Materie der Sonnen-Strahlen durch die so genanten geschliffenen Lenticular Gläser einem auf den Buckel oder Peltz legen: Und erfahren dann nicht nur eines einigen geringen Lichtleins gewaltsame materialische Stralen diejenigen / die an einer harten Entzündung der Augen kranck seyn? Kürtzlich / es wird durch dergleichen distinctiones derer Philosophorum mit vielen Worten nichts / als ihre Unwissenheit in natürlichen Sachen / bezeichnet.

§. 10.

(4.) Empfindet ein ieder natürlicher Mensch / daß er / wenn er gleich alles Vermögen seiner Seele anspannet / nichts als blosse materialia, und was in denenselben gegründet ist / umbfassen kan. Dannenhero wann wir dasjenige / was

was Engel/ ja den lieben GOTT selbst/ betrifft/ entweder nach ihrem Wesen/ oder nach ihrer Existenz, auch Würckung/ mit unserer Seele Vermögen erwegen oder ermessen wollen/ so muß ja dieß alles auf eine materialische Weise geschehen. Denn bilden wir sie uns ein nach ihrer Essentia simplicissima, so verstehen wir durch Simplicitatem nichts anders/ als etwas/ das nicht zusammen gesetzet ist aus Dingen/ die unterschiedlicher Figuren und Formen seyn. Gedencken wir an ihre Existenz, und sagen/ der liebe GOTT ist allgegenwärtig; so können wir nichts determiniren als einen weiten locum, dessen Ende wir zu ermessen nicht vermögen: Sinnen wir GOTTES durationi nach; so können wir Uns wohl einbilden eine sehr lange Zeit/ aber wer kan ergründen/ was Ewig sey/ Richten wie unsere Gedancken auf der Engel Existenz; So heist es zwar/ sie seynd definitivè in einem πȣ̃ oder Lateinischen Ubi. Wenn ich aber nun Deutsch frage/ woher? wohin? Kan ich mir nichts anders einbilden/ als einen locum. Kommen wir endlich auf die Würckung/ so heists zwar/ GOTT ist allmächtig/ und diese Allmacht gestehet und bekennet auch ein iedweder Mensch; Aber wer kan sich einbilden positivè, wie GOTTES Allmacht alles operire/ in dem Niemand in seine

Ge-

Gedancken alles fassen kan/ sondern wir bedencken nur das/ was in unsere Sinne/ und dadurch folglich in unsere Vernunfft/ läuft. Dannenhero auch der liebe GOTT alle seine vielfältige/ großmächtige und unaussprechliche Würckungen auf eine materialische Arth und Weise uns Menschen zu erkennen gegeben hat/ wenn er sagt von dem ewigen Zeugen seines lieben Sohnes/ von dem ewigen Ausgehen des Heiligen Geistes/ von seinem allgewaltigen Arme/ von seiner hertzbrechenden Liebe/ von seinem unerschöpfflichen Reichthum der Himmlischen Güther. 2c.

§. 11.

Da nun ein Engel den andern kennet/ wie kömmet es doch/ daß nicht eine Seele die andere/ oder einen Engel seinen Wesen nach/ erkennet. Ich geschweige/ daß keine Seele sich selber weiter/ als was ihre Würckungen/ und die daraus ermeßliche Existenz erlanget/ erkennen kan: Umb welcher Ursachen wegen ich allerdings oben die materiam animæ subtilem bejahet habe.

§. 12.

Nun diese subtile ätherische Seelen-materia ist von GOTT dem allerhöchsten bald in der Erschaffung mit so viel Figuren ausgeziehret worden/ daß nicht nur in der generation

tion eine einförmige materia in so viel unterschiedener Gliederlein gestalt/ nach Hiobs Zeugnüß/ cap. 10. v. 10/ zusammen gerinnet; Sondern dieselben Gliederlein hernacher auch in der nutrition und augmentation (welche continuata generatio, diese aber continuata creatio, von denen Gelehrten genennet wird) ie mehr und mehr zunehmen können / biß das von GOtt der Statur des Menschen gesetzte Ziel erreichet ist.

§. 13.

Diese Figürlein werden garwohl von Marco Marci und Helmontio Ideæ, und zwar naturales oder seminales, genennet/ weil sie gleichsam die Formen seyn/ nach denen der Glieder Gestalt gebildet wird. Daß sie aber nicht bloß ein ausgesonnenes Wesen derer hochgelehrten Männer seynd / sondern warhafftig in der Natur sich befinden/ lehret die tägliche Erfahrung/ aus welcher wir sehen/ wie ein äuserlich/ von einer schwangern Frau gefassetes und fest eingepressetes Bild so viel vermag / daß die natürliche Form eines Gliedleins der Frucht annehme die Gestalt des fest-eingepresseten Bildes / und zwar nicht nur nach der blossen Figur / sondern auch nach dem situ. Dergleichen Exempel/ wenn die Sache vor sich selbst nicht so klar wäre / ich leichte anführen könte.

§. 14.

Ja eben diese mit solchen von GOTT eingepresseten Figürlein subtile ätherische Seelen-materie ist eben dasjenige / was wir ins gemein bey dem Menschen nennen Animam Vegetativam, die der Mensch mit denen aus der Erde hervorwachsenden Kräutern und Bäumen gemein hat.

§. 15.

Und weil diese allezeit mit ihrer Nahrung in der Erde/vermittelst der Wurtzel/fest zusammen gesetzet seyn/ auch die umbstehende schwere Lufft ietztgedachte nährende Feuchtigkeit ie und allezeit einpresset: So ist ohne Noth / daß in denen Erd-Gewächsen ein appetitus zu gegen sey. Es geschiehet vielmehr hier alles schlechterdings aus einer unumbgänglichen Nothwendigkeit.

§. 16.

Dieweil aber der liebe GOTT nach seinem grossen gnädigen Willen denen Thieren zu unzählichen Nutzen das Vermögen verliehen hat/ daß sie sich von einen Orth zum andern bewegen können / auch hierzu gnugsame instrumenta, nehmlich so vielerley musculos, gegeben: So ist allerdings ihnen höchstnöthig gewesen/ ein Vermögen/ dadurch sie / was ihnen nützte oder Schaden brächte/ erkenneten. Gestalt die tägli-

che

che Erfahrung lehret/ wie offt so wohl andere Thiere/als Menschen/ wenn sie das gute vom bösen nicht unterscheiden können/sich in das euserste Verderben stürtzen. Ja/daß die Thiere umb desto mehr alle äuserliche Objecta desto genauer probiren könnten/ hat die Güte GOttes ihnen die äuserlichen Glieder zu denen Sinnen so künstlich mit anerschaffen: Welches Vermögen insgemein genennet wird Facultas cognoscens, die als gewisse Theile in sich begreifft facultatem sentientem, und appetentem.

§. 17.

Welche facultas zwar auff keinerley Weise durch eine blosse materie hat können expediret werden/ indem sie allezeit in sich præsupponiret ein principium spontaneum. Gleichwohl aber ist nicht nöthig/daß hier eben eine neue substantia immaterialis zugegen sey; Sondern es hat diese facultatem cognoscentem gar wohl die hierzu vorbeschriebene substantia ätherea an sich nehmen können Wie zu sehen ist an dem Exempel der Eselin des Bileams/ ingleichen der Steine/von welchen Luc.19. der HErr Christus saget/ daß sie im Fall der Noth durch einen besondern concursum GOttes würden reden können. Solte nun gleich hier iemand einwerffen/ dieses wären Exempel/ so von der absoluten All-

macht Gottes geschehen wären ; So kan doch leicht hierauff geantwortet werden / daß das Werck der Erschöpffung allerdings auch herrühre von der absoluten Allmacht Gottes / ob es gleich nun auff eine solche ordentliche Weise durch den Lauff der Natur erhalten werde.

§. 18.

Worbey denn wohl zu bedencken / daß der materiæ aethereæ ratione dieser facultatis cognoscentis & appetentis der liebe GOtt etzliche gewisse Sachen so feste imprimiret habe / daß sie nicht ohne sonderliche Gewalt und Bedencken darvon ablassen könne. Zum Exempel / die Liebe zum Essen und Trincken / wenn sie der appetitus darzu anstrenget / die Liebe eines Geschlechts zu dem andern / die Liebe der Alten zu denen Jungen / welche Impressiones die gelehrten Physici gar wohl auch Ideas connatas oder naturales heissen.

§. 19.

Ich habe aber mit guten Bedencken zuvor gesaget / es könnten solche impressiones sehr schwehr von denen Thieren in ihrer Würckung gehindert werden. Daß sie aber dennoch ie zuweilen / wiewohl mit grossem Zwange / verhindert werden / sehen wir aus der täglichen Erfahrung. Und zwar ist solches zu sehen nicht nur bey Menschen / sondern auch bey Thieren. Dahero auch

ge-

geschiehet / daß vielmahls die Hunde gewöhnet seynd sich derer Speisen zu enthalten / ob sie gleich zur Ruhe bey ihnen stehen: Da hingegen andere wegfressen / was sie nur sehen / ja sich auch wohl ins Behältnis solcher Speisen eindringen.

§. 20.

Daß auch an statt der von GOtt eingepresseten Ideen hernach andere von aussen können der facultati cognoscenti gleichsam eingepreget werden / bezeuget abermahls die tägliche Erfahrung. Denn dahero kömmet / daß mancher sich einen Eckel über eine Speise machet / wenn er einmahl darvon einen Verdruß empfunden / daß er auch fast unmöglich dieselbe wieder zu sich nehmen kan.

§. 21.

Was nun von den Thieren ins gemein / ratione facultatis cognoscentis & appetentis, gesaget ist / das ist in einem weit höhern gradu auch zu verstehen von denen Menschen. Dannenhero es auch mit neuen Nahmen / nehmlich Verstande und Willen / hier benennet wird. Denn ob wohl den Menschen eine weit grössere Freyheit hierinne gegeben ist; nichts desto minder geschiehet / daß / wenn ein Mensch sich durch stetes Einbilden ein Ding sehr feste imprimiret / ihm hernacher fast unmöglich fället / sich der angebohrnen

Freyheit zu gebrauchen. Und auf solche Weise erlernen wie durch öfftere actiones alle unsere habitus. Ja es werden auch unsere Leibes-Glieder durch die öfftern exercitia also bereitet / daß sie gantz leichte in solche Bewegungen können gebracht werden / welche uns anfänglich sehr schwer ankommen.

§. 22.

Das vornehmste Glied aber unsers Leibes / durch welches unsere Seele hernacher solche actiones nach seiner Freyheit ausübet / ist das Gehirne / aus welchem die nerven, als besondere Fäden / in dem gantzen Leibe ausgetheilet seynd. Durch diese empfindet es alle objecta externa, theilet auch wiederumb allen Gliedern seinen Willen mit. Dannenhero was nur qvocunqve modo das Gehirne bewegen kan / dasselbe verursachet auch / daß die Seele es stetig empfindet / und folglich stetig erkennet. Und obwohl unser Gehirne niemahls kan frey seyn von Empfindungen / indem es durch die steten Bewegungen des von dem Hertzen getriebenen Geblüts / und derer Feuchtigkeiten / so in denen Leibes-Hölen / v. g. im Magen und Gedärmen / ꝛc. seynd / gereitzet wird / so wird es doch derer / so lange als sie in ihrer natürlichen gewissen proportion verbleiben / gewohnet / daß es keine Beschwernis davon empfinde. Wenn aber hernacher

jetztgedachte humores in einen über-natürlichen Zustand gerathen / so verunruhigen sie continuirlich das Gehirne / daß es der Seele stetige Objecta zu bedencken gleichsam vorstelle / wie solches die so genannten Hypochondriaci wohl empfinden. Und was die humores auf diese Weise innerlich vermehren / eben das können hernach die äuserlichen objecta, wenn dieselben uns stets durch unsere Sinne afficiren / oder was wir einmahl uns angenehme oder feindseelig impri-miret haben / stetig bedencken. Auf diese Weise wird das Gehirne so figuriret / daß hernacher alle innerliche Bewegungen eben diese Gedancken der Seele vorstellen / und durch die Langwierigkeit so familiar machen / daß es darvon nicht ablassen will. Ich geschweige / daß sie eben der materiæ aethereæ gewisse Formen mit eindrücken.

§. 23.

Dieses durch Exempel zu erweisen ist nicht nöthig / weil es abermahls aus der täglichen Erfahrung satsam bekant ist. Ich könte viel anführen / was ich bey meinem malo hypochondriaco hæreditario auf vielerley Weise selbst erlitten habe. Und werden / die gleicher constitution mit mir seyn / mir leicht Beyfall geben.

§. 24.

Und da nun ein Mensch / der mit allerhand in-

nerlicher Leibes-Unruhe beladen ist/ sich einmahl durch äusserliche occasion, sie sey gewesen/ wie sie gewolt/ impression von dem bösen Geiste gemacht hat; So kan gar wohl natürlich geschehen/ daß sie hernacher sich alles/ was in der Frage enthalten/ feste einbildet. Ja/ da sie einmahl die Einbildung hat/ es regiere sie wesentlich der böse Geist/ und höret hernacher/ was bey dergleichen Leuthen zu geschehen pfleget/ so disponiret sie sich hierauf selber zu dem allen/ was sie zuvor gehöret hat. Und verrichtet auch noch dasjenige/ was sie bloß gedencket/ daß solchen Leuthen geschehe.

§. 25.

Wie nun ein solcher armer Mensch durch seine eigne Einbildung in diesen elenden Stand gerathen kan: Also ist probabel, daß andere durch stete gute Gedancken sich einbilden/ sie hätten visiones gehabt/ auch das gesehen und gehöret/ was sonsten dergleichen Leuthen ist offenbahret worden. Solche Exempel seynd nicht rar bey frommen Christen in den letzten Sterbens-Stunden.

§. 26.

Doch sey ferne von mir/ daß ich alle und iede supernaturalia negire/ indem ich Zeit meiner praxeos zu unterschiedenen mahlen bey Patienten was observiret/ das nothwendig von Hexen/

ren/ und originaliter vom Teuffel/ entstanden; dargegen aber auch sonsten iezuweilen was gesehen/ das wohl mehr des lieben GOttes ausserordentlicher Güthe beyzulegen gewesen ist.

§. 27.

Ich komme aber niemahls auf die Gedancken/ daß ein principium supernaturale die Patienten regiere/ wenn ich nicht zuvor gewisse Gründe vor mir habe/ aus welchen diejenigen actiones, die nicht natürlich geschehen können/ klar und augenscheinlich zugegen seyn. Und wenn man solcher Menschen actiones, oder andere phænomena auch genau examiniret/ so seynd dieselben insgemein gar wohl abzumercken. Zum Exempel habe ich gesehen/ daß/ wenn Leuthe/ die sich fest einbilden/ sie wären von dem Teuffel geqvählet/ und dahin gehalten/ daß sie keine Artzeneyen zu sich nehmen dürfften/ sie alsobald/ wenn von Artzeneyen ihnen was wissend gewesen/ sich äusserst darüber alteriret haben; da man sie ihnen aber heimlich beygebracht hat/ haben sie solche Artzeney gar sicher genommen/ und ohne alteration vertragen: Item/ wenn andere gäntzlich sich beredet haben/ sie wären allmächtig/ wolten auch andern Leuthen die Allmacht mittheilen/ und man solche Patienten geschwinde angefallen/ und sie v.g. zum Fenster hinunter werffen wollen/ ängstiglich geschrien und gebe-

chen/ man möchte ihrer schonen: Item/ wenn sie sich sehr wunderlich und mit der grösten Gewalt in allerhand schweren Bewegungen gequälet/ daß die Umbstehenden alle gesorget/ der Teuffel zerrisse ihnen die Glieder also/ iedennoch diese Bewegungen secundum tendentias musculorum naturales geschehen seynd; da doch in gewaltsamen motibus convulsivis eben diese tendentiæ weit auf eine andere Arth sich ereignen. Andere dergleichen Abmerckungen will ich ietzo nicht anführen/ weil sie ein iedweder/ so eine Erfahrung von solchen Sachen hat/ ebenfalls leicht ermessen kan. Nur erinnere ich noch/ daß man behutsam seyn muß in Erwegung der Gewalt/ die man vielmahls bey solchen Patienten anmercket. Denn daß auch andere Menschen bey zustehenden Fällen vielmahls etwas vermögen/ das ihnen zur andern Zeit unmöglich ist/ erscheinet abermahl aus der Erfahrung. Also erinnere ich mich selbst/ daß ich/ als ein Knabe von 13 Jahren/ nebenst einem nunmehr seel. kleinen schwachen Manne/ in einer entstandenen Feuers-Brunst einen Kasten auf eine gute Ecke fortgetragen habe/ den hernacher kaum 2 grosse vierschrötige Bauern an gehörigen Orth wieder bringen kunten.

Nota.

VOrherstehender Casus ist dahero unter die Medico-Legales zu zehlen/ weil öffters/ weñ Leute/als vom Teuffel besessen angegeben werden/ man gewissen Personen imputiren will / ob hätten sie solches durch Hexerey/oder andere unzulässliche Mittel/denē geplagten Menschen zu wege gebracht. Wie denn die exempel nicht rar sind/daß manche deßhalben in schwere Inqvisitiones gerathen/ ja gar eine Zeitlang in Ketten und Banden verwahret worden. Wann aber entweder ein unpartheyischer Richter/ oder ein kluger Defensor, dieses Judicium Medicum genau überleget/so wird derselbe solches zu Trost manches unschuldig angeklagten sich zu Nutze machen können.

CASUS.

II. III. IV. V. VI. VII. VIII. & IX.

von

Nicht verrichteter Amts-Verrichtung einer Weh-Mutter.

A.

Des Advocati Reqvisitions-Schreiben an den Autorem.

P. P.

P. P.

Es ist meine Clientin A. L. 12-jährige Weh-Mutter zu L. laut derer vor E. E. Rathe daselbst wieder sie ergangenen/und ietzo in hochlöbl. Ober-Hoffgericht originaliter befindlichen Inqvisition-Acten unter andern deswegen/als ob sie ihr Wehmutter-Amt gebührend nicht verrichtet hätte/ zur Inqvisition, und vor schon länger als 16 Wochen zur Hafft gebracht/ ja gar in Ketten und Banden geschlossen worden.

Allermassen ich nun bey Führung ihrer defension, darinnen ich ietzo begriffen/ auch bereits beygefügtes Concept cursoriè entworffen/ eines berühmten Doctoris Medicinæ Consilium Medicum hierunter dienlich und nöthig erachte;

Als beschiehet an meinen hochgeehrten Herrn Doctor mein dienstl. Suchen/ Sie wollen sich ohnbeschwert die Mühe nehmen/und in hochbesagten Ober-Hoffgericht ermelte Inqvisitional-Acta mit Fleiß an-und zu durchsehen/ alle Umbstände reiffl. zu untersuchen/ und zuüberlegen/ und was Sie von solchen Beschuldigungen und Zuständen halten/ und sonderlich/ ob sie bey ein oder anderm Fall etwas ungebührliches begangen/zu erwegen/ und mir dero Consilium darüber/ gegen williger Entrichtung des honorarii, zu communiciren hochgeneigt geruhen.

Zu facilitirung des Wercks/und was die Gefangene

fangene sonst noch etwas über das / worvon in Actis noch keine probation vorhanden/in factis beyzubringen gedencket/ davon wird der Entwurff der vorhabenden Defension zugleich Anleitung und Nachricht geben/und verharre

Meines hochgeehrten Herrns

dienstfertigster

Leipzig den 27. Nov. 1699.

Conrad Stieglitz/als Defensor. A. L. Wehmutter zu L.

B.

Des Advocati projectirte, und hernach aus des Medici Judicio supplirte Defension,

pro deducendâ Innocentia A. L. Wehmutter zu N.

ES ist Inculpatin, laut ihrer Bestallung/ nun schon vor 12 Jahren zur Wehmutter in N./nachdem sie nicht allein ihres Christlichen

lichen Verhaltens wegen/sondern auch/wie sie zuvor lange Zeit bereits zu N. und andern Dörffern Kinder-Mutter-Stelle vertreten; item/ nachdem sie vor dem Herrn Superintendenten und Stadt-Physico beydes in ihrem Christenthumb/als wegen des Wehmutter-Ambts/ examiniret und tüchtig befunden/ nach vorabgelegtem Wehmutter-Eyde/ angenommen worden/ darbey sie sich denn dermassen wohl verhalten/ daß Sie bey der gantzen Stadt in guten Beruff kommen/ dahero nicht allein das meiste zu thun/ sondern auch die vornehmsten Leute gehabt/ ja gar auffs Land unter die von Adel und andere geholet worden. Das macht nun bey der andern Kinder-Mutter/ der L. die bey weiten nicht so viel zu thun hat/ scheele Augen und ein neidisches Hertz/ und weiln sich gleich gefüget/ daß Meister N. N. Ehe-Frau/bey der ermeldte andere Kinder-Mutter gewesen/ in Kindes-Nöthen gestorben/ da dann Inculpatin bey ihren Weibern gesagt/ wie die andere Kinder-Mutter solche Frau dadurch verwahrloset habe/indem sie dieselbe an die 6 Stunden/und zwar darzu an der Stubenthüre/ liegen und erkalten lassen/ ehe sie solche ins Bette gebracht hätte/ dieses aber die andere Kinder-Mutter erfahren/ und sich hinter N. N./ als dessen Frau dieselbe ebenfalls gebrauchet/ gestecket/ hat dieser sich ihrer angenommen/ und durch N. N. Inculpatin zu entbiethen lassen/ sie solte das Maul

hal-

halten / oder bald aufs Rath-Hauß gefordert / und kühnlich dencken / daß sie solte eingestecket werden. Das geschicht auch etliche wenige tage darauff feliciter, und also siehet man so fort die connexion mit der ersten Registratur in diesen Inqvisition-Acten ibi:

fol. 1. Nachdem vorm Rathe verlauten wollen / ob solte Inculpatin die Weiber nicht allein in der Noth zur Ungebühr angegriffen / sondern auch einige Dinge / daraus einige Hexerey zu schliessen / gebrauchet / und davon der Thür-Knecht Nachricht haben / massen solch Verlauten beym Rath von ermeldten N. N. / als der andern Kinder-Mutter Defensore herrühret: Solch Verlauten muß der Thür-Knecht coloriren / der denn

fol. 1. am 25. Julii referiret:

1) die P. hätte ihm gesaget; es hätte ihr
2) die zu N. gesagt / ob hätten ihr es
3) die Leute gesagt; item / so hätte ihm auch.
4) die L. / die andere Kinder-Mutter / von Inculpatin eben das / was beym Rathe verlauten wollen / gesagt. Und weiln

fol. 2. die Kinder-Mutter auch sagt / was sie von andern gehöret / so wird

fol. 4. b. eod. die Inculpatin nicht allein aufs Rathhauß gefordert / sondern auch gar in Hafft behalten / und

fol.

fol. 12. b. etliche Tage darauff/nehmlich den 28. Julii/ in Ketten und Banden geleget/ da sie biß dato sitzen müßen.

Ob nun aber dieses ietzterzehlte Verlauten beym Rathe / item derer Referenten blossen Hören sagen / ohne eintzig damahls verificirten Umbstand/redliche indicia ad inqvirendum gewesen; item/ ob dergestalt diese Inqvisition ad gloriam Dei, ad vindictam legis, ad publicam salutem, angesehen? item/ ob diese Inqvisition debitò modò, secundum leges, formiret worden? oder ob sie nicht vielmehr durch Vermittelung obgedachten N./und ex odio desselben/sine præcipitantia, sine affectione, sine levitate geschehen? als welche reqvisita doch samt und sonders ad formandum processum inqvisitorium examussi erfordert werden.

vid. Carpz. Crim. P. 3. q. 107. n. 66. & 67/ dieses alles fliesset ex prioribus von selbst / und überlässet arme Inculpatin denen hocherleuchteten Herren Urthelsfassern zu reifflicher Uberlegung. Ja/ ehe Inculpatin den Proceß ferner examiniret/ will sie gleich ad merita schreiten/ iedoch zuletzt den cursum processus alsdenn ferner zu remonstriren sich vorbehalten.

Beym

Hauptwercke

nun hoffet sie mit GOtt darzuthun:

1. Daß

1. Daß sie des jenigen / was sie beschuldiget wird / gar nicht überführet sey; Oder doch
2. durch des / was sie gestanden oder überführet / nichts straffbares begangen habe.

Die Beschuldigungen bestehen auff zweyerley Delictis; als
1. in beschuldigter Hexerey / und
2. in nicht gebührend verrichteter Amts-Verrichtung.

Folget die andere Haupt-Inculpation,
sc. die
Nicht gebührend verrichtete Ambts-Verrichtungen.

Deswegen nun soll Sie abermahl / nach Ordnung der Inqvisitional-Articul zu gehen / an verschiedenen Weibes-Personen folgende Excesse committiret haben / als

1.) fol. 45. ab art. 13. usqve 78. an S. K. Müllers zu W. Eheweibe.
2.) fol. 50. ab art. 79. usqve 101. an A. des Mühltreibers zu L. Eheweibe.
3.) fol. 52. ab art. 102. usqve 157. an M. B. des Spitzen-Händlers Eheweibe.
4.) fol. 57. ab art. 158. usqve 169. an A. S.

5.) fol. 58. b. ab art. 170. usqve 180. an P. S. Eheweibe.

6.) fol. 59. ab art. 181. usqve 191. an H. G. K. Eheweibe.

7.) fol. 60. ab art. 192. usqve 199. an M. Eheweibe und

8.) fol. 60. b. ab art. 200. usqve 223. an F. A. Eheweibe.

Nun solte zwar/ dieser Ordnung zu Folge/ erstlich die Begebenheit mit der K./ und so fort nach der Ordnung die andern/ untersuchet werden/ weiln aber von dem letzten und 8ten Casu, sc. von der A. die vorgehenden ein gutes Licht und Erleuterung bekommen/ will man die Ordnung/ so viel diesen Casum betrifft/ invertiren/ und dergestalt zu erst untersuchen.

CASUM VIII.

Der A. an der Zwecken- oder Nagelschmiedin. Und von dieser nun sind

fol. 40. & 41. die Registraturen bey der summarischen Verhör.

fol. 60. b. ab art. 201. usqve die Inqvisitional- und

fol. 180. b. ab art. 185. seqv. die probatorial-articul/ und

fol. 229. b. die Confrontation.

Die

Die Zeugen sind

T. 17. die A. selbst/
T. 18. Ihr Mann.

Die vornehmsten **Umbstände** sind respectu temporis, daß es schon vor 11. Jahren geschehen sey; respectu status, daß es ein höchstgefährlicher und höchstschwerer Zustand gewesen/ der juxta art. inq. fol. 205. von Montags an biß Freytags gewehret/ und da juxta respons. Inculpatæ ad art. Inqvisit. fol. 208. das Kind die Quere gelegen/ und die Nabelschnure dem Kinde zweymahl um das Hälßgen/und auffn Rücken wie ein Creutze/ geschlungen gewesen/ deswegen sie auch die Nabelschnur zerschnitten/und sie darmit doch die Frau errettet hätte/ das Kind aber todt gewesen wäre. Die Beschuldigungen nun/ nach den probatorial-Articulen/ zu untersuchen/ so saget zwar

ad art. 186.

T. 17 als die A. selbst/ Inculpatin hätte sie zu zeitig angegriffen/sed R: Was verstehet denn sie darvon? das muß eine Kinder-Mutter besser wissen; der Herr Medicus in seinem Judicio raisoniret auch gantz anders/und so/ daß Inculpatin durch **allzuzeitiges Angreiffen nimmermehr solchen harten Stand verursachen** können.

ad art. 187. habe mit Gewalt in sie gearbeitet.

 R. Wä-

R. Wäre es geschehen / so hätte es die Beschaffenheit erfordert / weiln das Kind so hefftig umschlungen gewesen / und darzu mit den Rücken eingetreten.

ad Art. 189: daß sie mit solcher Arbeit von Montag biß Freytag zugebracht.

R: Acceptatur. Daraus siehet man ja / was es vor ein gefährlicher und schwerer Stand gewesen / Concord. Jud. Med.

Art. 190. weiset ebenfalls / was es vor ein harter Stand gewesen.

Art. 191. wie sich Inculpatin darbey bezeiget.

Test. 17. Sie wüste es nicht so genau zu beschreiben.

R: Warum spricht sie denn eben / Inculpatin hätte zu zeitig und zu starck in sie gearbeitet?

T. 18: Inculpatin hätte gesagt / sie hätte gearbeitet / daß ihr der Arm weh thäte.

R: Und also hat sich Inculpatin so wohl verhalten / daß ihr Zeugin nichts böses nachsagen können; denn freylich ist diese Arbeit schwerer / als Federn schliessen.

art. 192: wie lange bey Zeugin das Kind gelebet?

T. 17: Sie habe es vergessen.

T. 18: Montags früh wäre Inculpatin kommen / und Mittwochs hätte / seines Behalts / das Kind noch gelebet.

R: Es kan so seyn.

art. 193: wenn es gestorben?

T. 17. nescit.

T. 18. seines Behalts Mittwochs gegen Abend.

R: Acceptatur.

Art. 194: wahr/ daß das Kind gar recht eingetreten?

T. 17: Ja.

T. 18: Ja.

R: das hat weder die Frau selbst/ noch ihr Mann/ gesehen/ muß also Inculpatin, als geschworner Kinder-Mutter/ mehr geglaubet werden / die ad art. inqvisit. 210. sagt/ es wäre mit den Rücken eingetreten gewesen/ Item:

Wäre es recht eingetreten / so wäre es ja kein harter Stand/ von Montage biß Freytag/ gewesen; item/ so hätte ja Inculpatin nicht können die Nabelschnur abschneiden; item das Aermgen nicht abgerissen werden. Verstehens aber Zeugen von letzten Tage und letzten actu, davon unten der 199. Articul redet/ da ist Inculpatin selber mit ihnen einig/ denn hier kommt auff den Unterscheid der 5. Tage/ da sie gelegen/ gar viel an/ weiln es an einem Tage anders/ als am andern / gewesen; ja/ man sehe des Herrn Medici Judicium von dieser Aussage an / der saget also: Diese Deposition wäre lächerlich/ denn wie hätte die greisende selbst/ oder ihr Mann/ wissen wollen/ wie ihr Kind stehe?

Ad art. 195. wahr / daß das Aermgen abgelöset worden / ehe es eingetreten?

R: verstehet sich von selbst.

Ad art. 196. & 197: welchen Tag das Aermgen abgelöset / und ob damahls das Kind noch gelebet?

T. 17. wisse er beydes den Tag und auch das andere nicht.

T. 18: wiße es nicht / ob es Mittwochs oder Donnerstags gewesen; ob aber gelebet / wiße er nicht.

R: 1.) das hat wohl die Kinder-Mutter besser wissen müssen / als die Mutter / und noch besser / als der Vater / nemblich ob / und wenn das Kind gelebet hat?

2.) Sagt oben der Vater selbst / daß das Kind Mittwochs gestorben; und hier / daß ihm erstlich Donnerstags das Aermgen abgelöset worden.

3.) Daß aber das Aermgen abgedrehet worden / ohngeachtet Inculpatin ad art. inq. 213. nicht sagen kan / ob Sie es / oder die andere Kinder-Mutter / die auch darbey gewesen / gethan habe / ist ein rühmlich / nöthig und nützlich Werck / welches in grossen Städten die vornehmsten Doctores Medicinæ bey dergleichen desperaten Zufällen thun / und ein Testimonium ihrer Ge-

Geschickligkeit; Denn gnug/daß es geschehen/ wie das Kind nicht mehr gelebet hat.

Ad art. 198: Daß sie gesagt / wenn ja eines darauf gehen solle/ ist besser/ daß man das Kind / als die Mutter/ angriffe; als welches

T. 18. der Mann bejahet/

R: 1.) Daraus ist gantz kein argument zu inferiren/ E. bringe eine Kinder-Mutter das noch lebende Kind um/ sondern / wie es Inculpatin ad art. 152 entschuldiget/ so sprächen Kinder-Mütter öffters so/ wenn gleich das Kind lange todt wäre.

2.) Zu dem ist ja in præsenti nicht einmahl ein indicium, daß Inculpatin das Kind ehe angegriffen/ als es todt gewesen.

Ad art. 200. der also lautet: Wahr/ daß die A. durch dieses unbesonnene Verfahren / und allzu harte Angriffe/ gantz ungesund gemachet worden.

NB. bey diesem Articul sind 3. membra, als

1.) Ob Inculpatin unbesonnen verfahren / und das ist sie bey diesen actu noch nicht überführet.

2.) ob sie die Gebährerin zu harte angegriffen/ das hat sie oben abgelehnet; und dann

3.) ob die A. ungesund worden?

T. 17. die Frau / antwortet auf obigen Artickul Ja/ aber auf welch membrum? denn daß sie ungesund worden/ hat ihr Inculpatin selbst ein-

geräumet; Daß es aber durch ihre Verwahrlosung geschehen/ damit ist sie nicht überführet.

T. 18: der Mann/ als der diesen captiösen Artickul noch klüger verstanden/ als die Frau / antwortet dahero auch gescheueter/ sc. daß die Frau zwar ungesund worden/ **wisse aber nicht/ obs von der Inculpatin Angreiffen geschehen.**

Im 201sten Articul wird die Ungesundheit beschrieben/ worinnen sie bestehe / sc. daß sie das Wasser nicht halten könne.

R: ist ein Casus dabilis, und der auch in der That gar offt geschiehet.

Wer siehet aber inzwischen abermahl auch aus diesem Casu nicht offenbahrlich / wohin das Absehen dieser Inqvisition ziele? Ja/ was hat denn auch gleich bey diesem zuerst deducirten 8ten Casu arme Inculpatin straffwürdiges begangen? Ja vielmehr alles rühmliches und löbliches. Concordat des Herr'n Medici Judicium über diesen Casum; Folget nun / umb wieder in die Ordnung zu kommen/ der

I. CASUS,

so sich an der K. begeben haben soll. Davon nun sind

fol. 10. b. 32. b. die Relationes bey der General-Inqvisition;

fol.

fol. 45. ab art. 18. usqve 78. die Inqvisitional-articul;

fol. 100. ab art. 7. usqve die Probatorial-articul,

Denunciant ist Niemand / sondern der Judex, der ex officio inqviriret / vid. fol. 10. b.

Factum soll kürtzlich darinnen bestehen: diese K. ist vor 2 Jahren mit samt den Kinde geblieben / und die solle Inculpatin verwahrloset haben.

Die Zeugen sind

T. 3. der Mann / K. und

T. 4. der Defunctæ Mutter / die A.

Die Haupt-Circumstantien und Beschuldigungen sollen sonderlich darinnen bestehen / ob habe sie Inculpatin zu starck angegriffen.

Bey denen Inqvisitional-articulen negiret Inculpatin die meisten Umstände; iedoch sagt sie / daß sie in der Noth gewesen; weiln nun das meiste / qvoad probationem in facto, auf die probatorial-articul ankommet / will man solche von Articul zu Articul fürnehmen / und die Nothdurfft darbey vorstellen; zuvorhero aber nur noch dieses præliminariter erinnern / wie der Herr Medicus in seinem Judicio diesen Casum allhier in der Ordnung versehen / und ihn dahero in seinem Judicio zuletzt mit eingebracht; iedoch auch bey diesem Casu, fast keinen Um-

stand specialiter berühret / weil in denen übrigen Casibus alle diese Umstände bereits vorkommen/und er sich dahero darauff nur kürtzlich referiret/gleichwohl auch eo ipso alles/was Inculpatin hierbey gethan haben soll/als recht gethan zu haben/ billiget / weiln er in übrigen Casibus solche Umstände vor wohl gethan erachtet. Es sagen demnach

fol. 102. b ad art. 11. beyde Zeugen/ daß Inculpatin sich mit einem Tuche verdecket;

Ad art. 12. aber/sc. auff die Frage/ wie weit sie sich verdecket? declariret sich

Test. 3. Der Mann/ dahin / daß sich Inculpatin manchmahl biß ans Knie / und manchmahl biß über die Ellbogen / verdecket,

Test. 4. Die Mutter aber/ wisse eigentl. nicht/wie weit:

R: Das ist/wie der Hr. Medicus in seinem Judicio ad Casum III. redet/ weißlich gethan / in dem hierdurch die schädliche Lufft verwehret wird/ daß sie nicht in Leib trete.

Art. 13. der also lautet: Wahr/daß die L. unter solchen Tuche starck/ und biß an die Ellbogen/in die Verstorbene gearbeitet?

R: Ist anfänglich

a) sehr captiös, und auff zwey distincta membra, eingerichtet; nehmlich

1.) ob Inculpatin sehr starck; und

2.) ob

2.) ob sie biß an Ellbogen/ gearbeitet? Denn das sind 2. Haupt-differirende Umbstände/ u. da die A./ als der Defunctæ Mutter/ selbst darauff geantwortet/ saget sie/ tanqvam

T. 4ta: Inculpatin habe zu ihr gearbeitet/ **wie weit** aber? wisse sie nicht/ denn sie habe es vor den zugemachtem Tuche nicht gesehen/

T. 3. aber/ als der Mann/ sagt zwar 1) ins Gelacke hin/ Ja; aber distinctè nicht/ auf welch membrum, deñ daß ad 1. membrum, Incupaltin gearbeitet habe/ ist gantz gewiß/ weiln eben solches die Expedition gewesen/ daß 2. sie aber biß an Ellbogen gearbeitet habe/ davon sagt theils der gute Mann specialiter gar nichts/ theils so sagt er vielmehr nachgehends ad art. defens. 15. & 16., tanqvam test. 1. itid., daß er nicht einmahl der Kinder-Mutter Hand/ geschweige den Arm/ geschweige diesen biß an halben Ellbogen im Mutter-Leibe/ gesehen habe. Ja/ wie klingts doch bey diesem probatorial-articul, da expresse geschrieben stehet/ ob habe solchen articul Testis 3tius mit Ja beantwortet/ sc. wie der Articul lautet: Ja/ es habe Inculpatin sehr starck/ und biß an die Ellbogen/ in die Verstorbene gearbeitet; dahingegen eben dieser Testis 3tius K. hernach im Amte L. als vor seiner ordentlichen Obrigkeit/ ad art. defens. 17. & 18. deponirt/ Er habe vorn Rathe

vor gewiß nicht ausgesagt / daß Mutter A. seiner Kreysenden Frauen biß an die halben Ellbogen/(geschweige/wie der Articul lautet: biß an die Ellbogen) in Leib gearbeitet habe/ sondern er hätte gesagt / daß es nur seine Muthmassungen wären. Warum hat denn der Herr Stadt-Schr. hier gar nichts von der blossen Muthmassung/sondern/als ob der Testis solchē Umstand von Arbeiten biß an Ellbogen purè bejahet hätte/ registriret/das ist ja directò wieder des Stadt-Schr. Registratur,uñ also daraus zusehen/was auf dessen registriren/u.darzu in solchen wichtigen Haupt-Umständen/die Er/ nach seiner Intention und Opinion, für die schwersten/ die arme Inculpatin haben graviren sollen/ gehalten/ zu setzen sey / und auch daraus sein odium gegen arme Inculpatin Handgreiflich zu ersehen/wiewohl auch ohne dem nicht Wunder wäre/ daß arme Inculpatin dergleichen unvernünfftiges judiciren über sich ergehen lassen muß / da der Herr Doctor und Professor Medicinæ & Anatomices in Casu III. circa fin. von sich selbst attestiret / wie er dergleichen unreiffe Judicia von gemeinen Mann leiden müsse/ ibi:

Weñ die Decken von den Unflathe besudelt/u.folgl. ihm auch die Arme beschmutzet würden / vermeinē die Umstehendē/Er griffe so tieff hinein/

ein/als die Hände garstig aussähen/würde dahero offters wieder seinen Willen gezwungen/ solche Arbeit öffentl. zu verrichten. Und fället also dieser Umbstand / daraus Gegentheil einen greulichen Excess inferiren wollen/ wieder hinweg.

Ad art. 14. fol. 104. der also gelautet: Wahr/ daß des Kindes Nabelschnur / da es doch noch nicht gebohren gewesen/aus Mutterleibe und zur Geburth heraus gehangen? Darauf

T. 3. der Mann spricht Ja / weiln es ihn Inculpatin gesagt/und

T. 4. die Mutter/ Ja.

Was soll denn aber auch hieraus wieder Inculpatin folgen? Was kann denn sie dafür/ wenn ein Kind mit der Nabelschnur erst gebiehret? oder ists denn was ungewöhnliches?

Art. 15. wahr/dz Inculpatin solche heraus gezogen?

T. 3. & 4. nesciunt.

R: Ja/ wenn sie es auch gethan hätte / so wohl als die Zeugen solches weder bey der general-Inqvisition referiret / noch weniger bey diesen Articulen bezeugen/ so wäre es doch auch noch lange kein Excess gewesen / weiln es die Nothdurfft erfordert hätte.

Art. 16. fol. 105: Wahr / daß nachgehend solche Nabelschnur wegkommen?

T. 3. der Mann/ Ja/ sine ratione scientiæ,

T. 4.

T. 4. die Mutter/ Ja.

℞: qvid inde? es ist ein Casus dabilis.

Art. 18. fol. 106. wahr/ daß/ als die Nabelschnur noch heraus gegangen / das Kind noch gelebet?

T. 3. der Mann: Es müste freylich nach diesen gestorben seyn/ ratio, weiln nachgehends die Inculpatin so starck gearbeitet/ und/ als die Frau kläglich darüber gethan/ Inculpatin geantwortet/ sie thäte ihr nichts/ sondern ihr Kind: E. müste ihr Kind hernach gestorben seyn! Fürwahr eine treffliche ratio physica und conseqventiæ, daraus der Mann einen grossen Verstand in Medicis und Physicis sehen lassen.

T. 4. die Mutter raisoniret noch klüger per Nescit.

℞: Doch wird acceptiret/ daß das Kind in Mutterleibe gestorben sey; was kann aber dann Inculpatin darfür? ist ja ein Casus qvotidiè dabilis! Also auch/ daß

ad art. 20. fol. 107. b. die Kreyssende vollends kranck worden/ und an Kräfften zusehens abgenommen. Ist abermahl ein Casus dabilis, was kann denn Inculpatin dafür?

Art. 21. fol. 108: Wahr/ daß/ da die Nabelschnur/ itztgemeldeter massen/ herausgegangen/ und das Kind noch gelebet/ die Inculpatin ge-

fra-

fraget / ob sie Mutter oder Kind erretten solle?

T. 3. der Mann / sagt: Er habe es nicht selber gehöret / sondern seine Schwieger-Mutter hätte es ihm gesagt.

T. 4. die Schwieger-Mutter selbst / saget hingegen / Inculpatin **habe es beyden** gesagt; und stimmet also ihr Zeugnüß nicht überein / ist also auch nicht überführet. Es trifft auch derer Zeugen ratio scientiæ, und woher sie gewust / daß eben zu der Zeit / wie Inculpatin gefraget haben solle ob sie Mutter oder Kind erretten solle / **das Kind noch gelebet haben soll** / als worauf der Haupt-Umstand ankömmet / gar nicht überein; denn in dem Articul stehet der Umstand / Inculpatin habe diese Rede geführet / **wie die Nabelschnure noch haussen gehangen.**

T. 4ta aber / als die Mutter sagt / Sie wisse nicht **ob es zu solcher Zeit geschehen** / und ob sie gleich hinzugesetzt / es wäre solche Frage geschehen / wie solch Kind noch gelebet / so setzt sie doch die rationem scientiæ nicht hinzu / woher sie gewust / daß tempore interrogationis solch Kind noch gelebet. Zudem sey gesetzt / daß Inculpatin solches gesagt hätte / wiewohl sie / wegen länge der Zeit / sichs nicht erinnert / und dahero per Negat geantwortet / so qvadriret

doch

doch auch hieher / was eben diese Inculpatin bey vorherstehehenden Casu, sc. bey der A. / da sie auch eben dergleichen gesagt haben soll / es daselbst auch gestehet / ad art. 152. also entschuldiget: **Die Kinder-Mütter sprächen offters so / wenn gleich das Kind lange todt wäre:**

Ad art. 22: Item wahr / daß Inculpatin das Kind mit Vorsatz umbs Leben gebracht? Darauf antworten theils beyde Zeugen per Nescit; theils ist auch gar kein indicium oder ander circumstanz, woraus erzwungen werden könne / daß sie das Kind umgebracht / am wenigsten / daß sie es mit Vorsatz umgebracht habe. Denn obgleich scheinen möge / es intendire der Iudex in folgenden Articuln ein indicium dahero zu erzwingen / weiln er articuliret / ob habe

art. 23. darauff Inculpatin noch starck in der Kreissenden Leib gearbeitet / also / daß juxta

art. 24. fol. 109. b. auch die Kreissende geschrien: ach Mutter Aennichen! Mutter Aennichen / mein Leib! dahero auch juxta

art. 25. & 26. T. 4. als Mutter gesaget haben solle: Ach Mutter Anna / brauchet doch Gemach! So excusiret doch

articul9 27. fol. 111. Inculpatin selbst / der expresse dahin gehet / daß damahls / als Inculpatin **also / wie in vorgehenden Articuln beschrie-**

schrieben/ gearbeitet habe/ das Kind/NB schon tod gewesen seyn soll; wormit auch der Mutter eigene fol. 33. gethane relation übereinkömmet/ ibi:

Inculpatin habe in ihre krancke Tochter so sehr gearbeitet/ daß sie auch über ihren Leib geschrien. Nun habe zwar Inculpatin sich damit entschuldiget/ es wäre ihr Kind; welches iedoch nicht seyn könne/ weiln **damahls ihr Kind schon tod gewesen.**

Ist es nun aber damahls schon tod gewesen/ wie Inculpatin auffs neue starck gearbeitet/so hat ja Inculpatin solche neue Arbeit nicht deswegen verrichten können/ umb das Kind umbzubringen. Daß ferner

Ad art. 21. Inculpatin gesagt: der Creyssenden was zu geben/ **ob es besser werden wolte;** item: daß

Ad art. 35. Inculpatin ihr ein Pülvergen in einen Löffel eingegeben; item/ daß sich auch juxta

Art. 36. darauf wieder Wehen gefunden/ ist ja nicht allein kein indicium wieder = sondern vielmehr ein Testimonium ihres wohl verrichteten Amts/ für sie/ da ja alle Kinder=Mütter und Artzney=Bücher voller solcher Medica-

 men-

menten seyn/ die denen Kinder-Müttern vorschreiben/ was sie zu Beförderung derer Wehen gebrauchen sollen/ zumahlen auff Dörffern/ da weder Medici noch Medicamenta vorhanden; sondern Kinder-Mütter und Haußmittel das beste thun müssen/ wie denn Inculpatin in ihrer Aussage bey der Confrontation

fol. 217. von Carbede und Honig schwatzet/ so sie darzu zu gebrauchen pflege; also ferner/ daß

ad art. 37. 38. & 39. darauf/ und als sich die Wehen gefunden/ Inculpatin wieder so lange gearbeitet/ biß sich wieder was gewiesen/ ist ja abermahl mehr ein Testimonium ihres Fleisses/ als indicium einer negligenz. Daß aber

ad art. 38. ein Aermgen gebohren/ das hat GOtt gethan/ dafür kann arme Inculpatin nicht; ingleichen/ daß sich

Ad art. 40. 41. 42. 43. 44. darauff/ als nun das Aermgen gebohren/ Inculpatin sich in die Hölle geleget haben solle/ davon weiß zwar Inculpatin, wegen länge der Zeit/ nichts/ doch wäre es auch gar kein Wunder/ theils weiln ja der Creyssenden Mutter/ die A. selbst/ stetig in Inculpatin hinein gemörgelt/ als wenn sie ihrer Tochter wehe thäten/ theils auch/ weiln sie nun gesehen/ auch dahero

ad art. 50. fol. 122. gesagt/ es wäre nun kein Rath

mehr

mehr da/ und also die Sache nun schon vor gantz desperat gehalten/ theils auch/ weiln sie/ laut ihrer bey der Confrontation annectirten exculpation, nur ein bißgen ruhen wollen. Ja der Mann und Mutter sagen in vorgehenden Articuln selbst/ wie fleißig Inculpatin seither dem eingegebenen Pülvergen/ und darauf sich gefundenen Wehen/ biß zu der Geburth des Aermgens/ sich erwiesen/ da denn kein Wunder/ wenn in drey Tagen und 3 Nächten eine einzelne Frau/ als Kinder-Mutter/ solches gar nicht ausstehen/ geschweige/ wenn sie sich endlich aus Mattigkeit/ wenn sie es nun ad extrema gebracht siehet/ ein wenig zur Ruhe in die Hölle geleget hätte. Zudem ist sie ja juxta

Art. 50. so bald/ als die Creyssende zu Bette gebracht gewesen/ wieder aufgestanden/ fürs Bette gekommen/ und noch eine Haupt-Arbeit zu expediren angefangen/ nehmlich das Kind/ weiln es juxta

art. 19. lang vorher schon todt gewesen/ also von ihr zu bringen; daß sie juxta

art. 51. die Mutter an des Kindes Aermgen ziehen heissen; Sie/ Inculpatin, aber juxta

art. 52. getrachtet/ das Kind beym Häßzen zu bekommen/ und auf diese Arth es aus der

Creyssenden zubringen. Darbey denn Inculpatin juxta

art. 55. abermahl so gearbeitet hat/ daß dem toden Kinde gar das Aermgen abgegangen; worbey gar artig / daß

T. 4ta, als der Creyssenden Mutter/ da sie gedacht/ als wenn das/ sc. daß das Aermgen/ abgegangen/ was importirte/ eydlich beschworen / sie hätte das Aermgen nicht abgerissen/ da doch

T. 3. der Mann/ hingegen expresse saget / daß es die Mutter von der Frauen gebracht habe. Ist auch ohne dem ex præmissis klar / weil sie das Aermgen gehalten / und Inculpatin nach den Hälßgen zu gearbeitet habe/

Und siehet man aus diesen eintzigen Umbstand/ was dieser Zeugin / und was auf ihren geleisteten Zeugen Eyd/ zu trauen sey / was sie notorie überführet ist/ daß sie selber gethan hat / sie / aus einer blossen persvasion, als ob es was unrechts sey/ auf arme Inculpatin schieben wollen : und das heissen geschworne Zeugen. Ja/ obgleich der Judex in

55. & 56. art. Inculpatin hierunter eine Culpam lieber überführen wollen/ weiln sie keine Weiber darbey mehr leiden / auch keinen Medicum holen lassen wollen; so exculpiren doch

T. 3. ad dict art. 55. ibi. Inculpatin hätte es ihnen frey gestellet / ob sie gleich darbey gesagt/ es kön-

ne

ne es ihr doch keine nehmen. Concord. Test 3. ad dict. art.

Ja was in specie die Holung des Medici betrifft/ so sehe man doch die Liebe

T. 4. an/ da sie ad art. 56. also deponiret: Sie/ die A. habe wollen lassen einen Doctor holen / Inculpatin aber geantwortet: Es könne es keiner nehmen/ so viel dieser arbeiten könne/ könne sie auch; da doch der Mann selbst / als ihr Contestis, in seiner oben fol. 12. befindlichen relation directò das Contrarium referiret/ his verbis: Eben/ wie Inculpatin wieder vors Bette kommen / und die Mutter Inculpatin gefragt / ob denn kein Rath da sey? habe Inculpatin gesagt: Es wird wohl kein Rath seyn/ mit dem Zusatz:

Wer doch was von D. N. da hätte! Ja Sie/ Inculpatin, oder die Mutter/ habe selbst fortgeschicket/ und medicamenta holen lassen wollen.

Worbey nur incidenter arme Inculpatin sich auch in diesem Stück / als unglücklich / beklagen muß / daß sie solcher Gestalt auch ebenfals gantz unschuldiger Weise/ bey eben diesen Medico, aus eben den ungleichen præsupposito, als ob Inculpatin den Herrn Doctor entweder nicht hoch genug æstimire/ oder selbigen was entziehe / von ihren Feinden sich dermassen vergällen lassen müssen / daß derselbe in seinen Bericht fol. 34. auch gar

ungleich von sie raisoniret hat. Doch/ weil solcher Bericht noch gar zu zeitig ad Acta kommen/ auch in lauter generalibus von Hören Sagen und dergleichen bestehet/ so vergnüget hingegen Inculpatin/ daß Herr D. Petermann/ Professor Anatomices & Chirurgiæ in Leipzig/ nachdem er die Acten und Circumstantien selbst untersuchet/ ja/ wie Er selbst in fine darbey attestiret/ wohl bey 150. dergleichen schweren Fällen selbst Hand mit angeleget hat/ und den Herr D. N. verhoffentlich auch selbst kennen/ und wie sonst/ also sonderlich in diesen Stück/ als einen höchsterfahrnen und weit berühmten Medicum passiren lassen wird/ Sie/ arme Inculpatin mit desto grössern Lobe legitimiret hat. Doch wieder auff obgedachte Art. als Testem 4tam zu komen/ so möchte man wohl fragen: was nun vollends dieser leichtsinnigen Zeugin/ respectu obiger Umstände/ zu zutrauen sey? da sie solcher Gestalt bloß in nechstvorstehenden dreyen Articuln zweymahl mit ihren Zeugnüsse sich aufn faulen Pferde ertappen lassen; Ja/ wo bleibt doch bey diesẽ probatorial-Articuln der Beweiß über den/ von eben dieser/ bey ihrer summarischen relation *fol.* 33 b. in fine armer Inculpatin beschehenen Vorwurff? ibi:

Inculpatin wäre bey dergleichen sehr frech.

Warumb ist denn hierauf kein probatorial-Articul formiret/ da doch bey der general-Inqvisition

sition auch dieser Umbstand arme Inculpatin sehr schwartz machen müssen/ die Ursach kann man leicht penetriren. Inzwischen siehet man doch auch hieraus/ was vor eine affection die Zeugin gegen arme Inculpatin habe/ und die nun denckt/ revange in Händen zu haben/ die Hexe hinunter zu bringen/ weiln ihre Tochter die 9te gewesen/ die unter ihren Händen in Kindes-Nöthen habe sterben müssen. Und bleibet also auch bey diesen Casu, der doch primô aspectu heßlich gnug umschrieben zu seyn scheinet/ kein eintzig indicium übrig/ vielmehr attestiret der Hr. Medicus in seinem Judicio hiervon/ alles wohl und löblich gethan zu seyn.

Den II. CASUM

Repræsentiret die B./ bey der ebenfalls Inculpatin ihr Amt gebührend nicht verrichtet hätte.

Denunciant ist niemand/ sondern der Judex ex officio.

fol. 13. b. 15. b. 23. 24. sind die relationes bey der general-Inqvisition.

fol. 50. von 79sten biß 101. die Inqvisitional-Articul,

fol. 125. b. von 58sten biß 74. die probatorial-Articul.

Das Factum selbst soll dahin gehen: Diese hätte ein Kind mit den Aermgen gebohren/ welches iedoch tod gewesen/ dieses hätte Inculpatin der-

maßen in die Klemme gezogen/ daß es ohnmöglich wieder zurück zu bringen gewesen; darauff hätte Inculpatin das Aermgen selber abgelöset/ das Kind zurück geschoben/ und dardurch es dahin gebracht/ daß das Kind zur Welt gebohren worden/ und zwar wäre dasselbe schon gantz faul gewesen.

Referenten sind

fol. 13. b. die andere Kinder-Mutter / die das factum allda also referiret/ wie es itzt erzehlet ist.

fol. 15. b. ist die B. selber.

fol. 23. ist des Feldmeisters Frau/ und

fol. 24 ist die Z./ als zwey Bey-Weiber.

Siehet man nun dieses factum an / so hätte die andere Kinder-Mutter klüger gethan / sie hätte damit gar geschwiegen/ weiln sie / wenn man es nur ein wenig untersuchet / die Inculpatin in effectu, wiewohl wieder ihre intention, mehr von ihren Verstande/ Fleiß und Geschickligkeit/ rühmet als denigriret/ geschweige graviret. Denn dadurch giebt sie ihr ja selbst das gute Zeugnüß / wie bey diesen gefährlichen und harten Stande sie nicht allein das in Mutterleibe schon gefaulte/ sondern darzu unrichtig gebohrne Kind/ nechst GOtt / durch ihre Geschickligkeit/ glückl von der Mutter gebracht habe. Ja/ wenn man nun vollends der B. selbst eigene Relatiõ fol. 15. b. darzu nimet/ excusiret sie dieselbe

nicht

nicht allein wieder der andern Kinder-Mutter Beschmitzungen/sondern sie defendiret sie darzu/ als eine rechtschaffene Kinder-Mutter/ in dem sie den von der andern Kinder-Mutter ihr angedichteten Umbstand expresse wiederspricht/ sagende: das Kind wäre/ ohne Inculpatin zuthun/ mit einen Aermgen gebohren; Item:

Inculpatin habe es immer wieder zurück schaffen wollen/ wäre aber immer selbst wieder zurück kommen; item: Sie/die Mutter/hätte 2 Nacht mit den toden Kinde und gebohrnen Aermgen liegen müssen/ ehe sie davon entlediget/ biß endlich Inculpatin dem Kinde das Aermgen abgedrehet/ und auf solche Art sie die Frau beym Leben erhalten hätte.

Und mit dieser der B. eigenen excusation stimmen auch die übrigen beyden Beyweiber in ihren Relationen fol. 23. & 24. gar accurat überein. Und weil die probatorial-Articul d. fol. 125. b. ebenfalls dahin gehen/ so achtet man nicht nöthig/ dabey mehrere Weitläufftigkeit zu machen. Inzwischen prostituiret sich doch die andere Kind-Mutter hierbey durch diese ihre eydliche Deposition gar sehr/ und zwar/ entweder als eine unverständige Kinder-Mutter/ also/ daß sie ihren Unverstand gar eydlich beschweren/ oder als eine/ die wieder besser Wissen geschworen habe/theils weiln

die B. selbst/ theils auch der Herr Medicus, in seinem Judicio, über diesen Casum sie eines andern/ und daß nicht Inculpatin, sondern die Wehen/ das Acringen in die Klemme gezogen/ sie überführen; Ja es füget der Herr Medicꝰ abermahl hinzu/ wie auch bey diesem Casu arme Inculpatin gantz löblich und wohl sich verhalten habe.

Der III. CASUS

Eröffnet sich an der B.

Denunciant ist niemand/ sondern Judex ex officio.

fol. 14. 24. 25. 28. 29. sind hiervon die relationes bey der general-Inqvisition.

fol. 52. ab art. 102. usqve 151. die Inqvisitional- und

fol. 133. ab art. 75. usqve 127. die probatorial-Articul.

Das factum bestehet auf diesen Umständen/ daß dieses ein harter Stand gewesen/ da die Frau 4 Tage und 4 Nächte (vid. der andern Kinder-Mutter eigene relation fol. 14.) in Kindes-Nöthen gelegen/ endlich auch/ mit samt dem Kinde geblieben/ und schon vor 4 Jahren passiret seyn soll.

Die Referenten sind

fol. 14. die andere Kinder-Mutter/ welche/ laut ihrer

rer eigenen relation, erst darzu kommen / wie die Creyßende in letzten Zügen gelegen;

fol. 24. die R. / als der defunctæ Schwester / die mit ab und zugegangen;

fol. 25. die B. / als der Verstorbenen Succesorin und andere Frau.

fol. 28. die F. eine Bey-Frau / die Sonntags hinkommen / von dar auf die Leipziger Messe gegangen / und erst Dinstags wiederkommen;

fol. 29. die Frau P. Landrichterin / so meistentheils da gewesen seyn will.

Bey denen Inqvisitional-Articuln hat Inculpatin das meiste nachtheilige negiret / auch bey der Confrontation darbey beharret / ausser da die Frau P. Landrichterin / als T. 8. fol. 223. mit ihr confrontiret worden / in ein und andern sich / wegen länge der Zeit / damit entschuldiget / sie wisse es nicht / könne seyn / könte auch nicht seyn. Und weiln denn dergestalt das Haupt-Werck auf die probatorial-Articul ankommet / und darinnen ohne dem alle Umstände / die sie graviren sollen / enthalten / so will Inculpatin solche ebenfalls kürtzlich durchgehen.

Ad art. 78: T. 6ta, als die andere Kinder-Mutter / wie sie hinkommen / hätte das Kind recht inne gestanden / und nur sollen ausspringen. Dieses wiederspricht die defensional-Zeugin / die doch die Verstorbene abgewaschen / und mit

Fleiß

Fleiß nach ihrer Geburth gesehen/ und befun-
den/ daß gar kein Kind zu sehen gewesen/ ge-
schweige innen gestanden/ sondern sie ihre Ge-
burth noch gantz geschlossen gesehen.

Ad art. 79. & 80. T. 8. Inculpatin hätte sich biß an die Arme ohngefehr verdecket gehabt.

R: Ist gebräuchlich/ nöthig/ und nützlich/ oder wie es der Herr Medicus nennet/ ist weißlich gethan/ indem hierdurch die schädliche Lufft verwehret werde/ daß sie nicht in Leib trete.

Ad art. 87: Ob Inculpatin vor der Zeit sehr harte in die Creyßende gearbeitet?

T. 8: Obs vor der Zeit/ item zu starck/ geschehen/ wisse sie nicht; iedoch hätte sie immer in die Creyßende gearbeitet/ (ist ein Testimonium diligentiæ) ob es aber zu starck gewesen? habe sie wegen überdeckten Tuche nicht sehen können.

Ad art. 85. T. 8. Habe nach auffgedeckten Tuche gesehen/ ob hätte Inculpatin biß an halben Ellbogen in die Creyßende hinein gearbeitet. Hier überführet eben diese Zeugin den Herrn St. abermahl einer unrechtẽ Registratur, als die vor ihrer ordentlichen Obrigkeit in Amte L. ad art defens. 16. 17. & 18. ibid. tanqvam test. 3ia expressè sagt: Sie hätte nach aufgedeckten Tuche bloß Mutter-Annen Hand in der Creyßenden Geburth/ keines weges aber den Arm; geschweige auch vorn Rathe für eine gewisse Wahrheit nicht/ sondern nur/ als ihre Muthmassung/ ausgesagt; und gleichwohl stehet hier abermahl klar/ als ob sie es rotunde für eine

War-

Warheit beym Rathe ausgesaget habe. Und weiln in simili oben/ K. der Müller zu W. des St. Registratur, ex eodem fundamento, directò und eydlich contradiciret/ stellet Inculpatin zu derer hocherleuchteten Herren Urthels-Fassern Erkäntnüß/ ob nicht/ bey so vielen in diesen Acten vorkommenden Verdacht/ wieder den Hn. St. selbst/ auff Erkundigung zu erkennen sey? zumahl/ da man sein odium gegen arme Inculpatin auch aus diesen Umbstand nicht wenig judiciren kann/ weiln Er juxta art. defens. schon in der Stadt herum gegangen und gloriret/ wie arme Inculpatin er nicht etwan durch den Freyberger Scharffrichter/ weiln Er viel zu gelinde wäre/ sondern durch einen viel ärgern rechten Scharffrichter/ martern lassen wolle.

Ad art. 86.

T. 8. Daß der Inculpatin der Arm kothig ausgesehen/ ist bey solcher Arbeit gar leicht glaublich; wie auch

Ad art. 87. Ob es Kinder-Koth gewesen/ wie

T. 8. affirmiret.

Sed R: Daraus folget nicht/ E. komt dieser Koth von übermäßigen Angreiffen her/ (dieses sind die verba des Judicii Dn. Medici) sintemahl die starcken Wehen/ und das starcke Pressen der Kreyschenden dem Kinde schon so viel Angst machen können/ daß es sich unrein mache. Wie er denn von einem Casu, der ihn nur vor 8 Tagen in simili begegnet/ attestiret/ da Er gleich bey den ersten

An-

Angriffe etliche Löffel Kinder-Koth aus der Mutter-Leibe genommen habe.

Ad art. 91.

T. 8. Inculpatin habe stets gearbeitet.

R: Ist ein Testimonium diligentiæ, weiln es die Beschaffenheit also erfordert.

Ad art. 92.

T. 8. sagt/ Inculpatin habe die Nabelschnur zwischen 2 Fingern aus Mutter-Leibe mit gezogen/ und von der Zeugin begehret/ daß sie solche entzwey schneiden solle/ worgegen zwar Zeugin

Ad art. 95. & 98: Inculpatin gewarnet/ es nicht zu thun; iedoch endlich Inculpatin

Ad art. 97: Sie/ die Zeugin/ überredet; und zwar

Ad art. 98. mit dieser Instanz, weñ sie es bey der Zweckenschmiedin (ist die oben sub Casu VIII. bereits beschriebene A.) nicht gethan/ und ihr dadurch geholffen/ hätte sie gar sterben müssen. Auch ohngeachtet

Ad art. 99. die Zeugin regeriret/ es könte ja hernach die Affter-Bürde zurück nach den Hertzen treten; worgegen aber

Ad art. 100. Inculpatin wieder regeriret: Es ginge keine Affter-Bürde zurück/ biß das Kind fort wäre; und

Ad art. 101. wenn dieses geschehen/ wolte Inculpatin die Affter-Bürde auch schon nachholen/ und hätte diesem nach keine Bedeutung/ Zeugin solle nur die Nabelschnur entzwey schneiden. Und das hätte

Ad art. 104. & seq. Zeugin/ auff Inculpatin geheiß/

heiß/ gethan/ hingegen Inculpatin die Nabelschnure weder nach den Kinde/ noch nach der Affter-Bürde zu/ verbunden/ sondern alles offenbahren lassen/ und

Ad art. 106. darbey gesagt: Nun wollen wir bald ein Kind kriegen.

R: 1.) Hat Inculpatin alle diese Umstände bey der Responsion ad articulos negiret/ doch/ da es bey der confrontation die Fr. Zeugin ihr es ins Gesichte gesagt/ und Inculpatin vermeinet/ daß sie/ die Zeugin/ als Landrichterin und eine solche vornehme Frau/ nicht Lügen straffen dürffen/ endlich gesagt: Es könne seyn/ es könne auch nicht seyn; ja gesetzt es wäre nun auch alles also passiret/ so siehet man doch aus der Inculpatin discurse und Motiven so viel/ wie sie 2) hierunter theils auf rationes, die sie nach ihren Verstande/ Pflicht und Gewissen/ vor gut gehalten; theils auch 3) ad praxin, sc. auf die Zweckeschmiedin/ sich gegründet; theils 4) einen guten finem gehabt/ nehml. der Creyschenden dardurch/ und zwar darzu 5) bey äuserster desperation, zu helffen; denn daß es 6) bey der Zweckenschmiedin glückl. angeschlagen/ besaget ihr eydliches Zeugnüß.

Nec obstat, daß

Ad art. 107. der effect, den Inculpatin intendiret/ nicht erfolget/ nehmlich das Kind nicht fortgegangen/ sondern dasselbe mit samt der Mutter geblieben. Denn dieses ist ein contingens, und woran Inculpatin gar nicht Schuld gewesen/

denn

denn nach ihren rationen hätte es theils helffen können/ theils bey der Zweckenschmiedin auch schon geholffen; oder/ wie des Hn. Medici Worte hiervon lauten/ so wiederführe solches täglich auch denen gelehrtesten Medicis, von denen es hiesse: Nos homines sæpe plura de facultatibus nostris speramus, qvam iis revera insit.

Porro non obstat, ob sey

Ad art. 107. das Geblüthe dadurch der Creyßenden in Leib gegangen.

R: qvod non, weiln das Kind tod gewesen/ hat es nicht seyn können. Concordat Judicium Med. Ist auch bey der Zweckenschmiedin nicht in Leib gegangen.

Ulterius non obstat, ob sey

Ad art. 108. juxta depos.

T. 6tæ, als der Kinder-Mutter/

T. 10. der F./ der Creyssenden Geblüthe und Gescht/ als sie mit den Tode gerungen/ zum Munde heraus gefohren. Nam

R: 1) Positô, daß es heraus gegangen/ so wäre es doch/ nach des Herrn Medici Judicio, ein schnöder Vorwand/ als ob solches von der zerschnittenen Nabelschnur hergerühret hätte: denn dieses hätte ohnmöglich aus der Creyschenden Mutter heraus getreten seyn können/ vielmehr sey zu vermuthen/ daß solches von den allzustarcken

cken Wehen aus der Lunge der Greyschenden hervor geqvollen / sintemahl ihm selbst die Erfahrung gelehret / daß in dergleichen schweren Fällen vielmahl solches erfolget sey / daher auch von den starcken Drücken die Greyschende vielmahls die Lufft-Röhren verletzen / und Kröpffe bekommen; zudem ist es 2) auch nicht einmahl Geblüte / sondern es sind Krebse gewesen; massen ihr Mann seel. ihr / auf der Buckelitzischen Kinder-Mutter einrathen / gantz lebendig gestossene Krebse / da sie schon mit dem Tode gerungen / und zwar an der Zahl fünffe / eingegeben / also daß kein Wunder / daß es ihr hernach aus den Munde so gejohren / und wie Blut ausgesehen / gnug aber / daß es kein Blut / sondern die Krebse gewesen; dahero auch 2)

T. 8. die Frau Landrichterin selbst / nur so viel sagt: Es sey ihr etwas zum Munde heraus gelauffen / was es aber gewesen / wisse sie nicht. Ist leicht zu glauben wenn ein Sterbender bey seinen Abschiede noch 5 lebendige gestossene Krebse in Mund bekömmt / daß sie ihn wieder heraus jähren müssen: 3) so gehet auch von einen todten Kinde aus der Nabelschnur kein Geblüte.

Ad art. 109. & 110. daß das Kind bey Absterben der Creyßenden recht inne gestanden / wäre vielmehr vor / als wieder Inculpatin / weiln gleichwohl der Effect des Abschneidens

der Nabelschnur sich gewiesen hätte / nehmlich daß das Kind doch vorn Orth kommen wäre/ und dergestalt nur noch vollends an der Mutter Kräfften zu gebähren ermangelt hätte/wiewohl auch dieses laut der defensional-Zeugin Aussage ad art. gar nicht wahr / sondern ihre Geburth so enge/ als fast einer Jungfer/verschlossen gewesen ist. Mit den

Art. 111. begehet der Herr Concipient derer Articul eine fallaciam temporis & conjunctionis non conjungendorum. Denn was in bißherigen Articuln enthalten / ist das/ was

Test. 8. die Frau Landrichterin / nach Anleitung ihrer summarischen Deposition fol. 29. & seq. ausgesagt/ und zwar ohne exprimirung einer gewissen Zeit/ an welchen Tag nehmlich innerhalb denen 4 Tagen/ da die Creyßende in Kindes-Nöthen gelegen / solches passiret sey. Die Umbstände aber / die nunmehro ab hoc art. 111. & seqq. folgen/betrifft diejenigen Umbstände/die Testis 9. nehmlich der defunctæ Schwester/die B. bey ihrer Aussage fol. 24. referiret hat; und zwar redet diese/besage ihrer relation d. fol. 24. **von dem Tage zuvor/ehe die Creyssende verstorben.** Und da ist das passiret/was in diesen

Art. 111. & 112. Articul

T. 9na deponiret/sc. daß Inculpatin die Creyßende

de gefragt: Jungefrau / soll ich nunmehr verfahren / und dem Kinde in die Augen greiffen? die Creyßende aber nicht gewolt / und zudem / so hat der Herr Concipient dieser Articul hier abermahl den höchst nöthigen Umbstand / denn diese Test. 9na cit. fol. 24. woraus er diese zwey Articul formiret / ausgelassen / sc. daß zuförderst / und ehe Inculpatin von an- und in die Augen greiffen geredet / die Creyßende sie versichert hätte / wie das Kind schon tod gewesen / da hingegen ohne diesen præsupposito Inculpatin sicherlich höchlich graviret würde / als wenn sie dem noch lebenden Kinde in die Augen hätte greiffen / oder auch die Frau über Gebühr angreiffen wollen; So gar fein hat der Concipient ausgelassen / was zu der armen Inculpatin Defension gedienet; hingegen auch die minutissima nicht vergessen / was Er erachtet / daß arme Inculpatin graviret.

Der art. 113. 114. & 115. des Inhalts: Ob der B. Kinde das Köpfgen eingedrückt gewesen? halten einen Umstand / welchen bloß die andere Kinder-Mutter / als T. 6ta, bey ihrer Relation fol. 14. b. denunciret / in sich / und diesen affirmiret keine von übrigen Zeugen / ohngeachtet doch sonderlich Test. 8na sonsten alles so genau gesehen uud gehöret haben will. Diese Kinder-Mutter aber ist / wie oben deduciret / die Rä-

delsführerin im gantzen Spiele / die nach Inculpatin Brote trachtet/und ihre ärgste Feindin und Gehäßige ist. Ja man sehe nur die Umbstände beym 114. Artieul an/ da sie also saget:

Es habe das Kind in der Geburth gestanden/ und wie sie solches mit ihren Fingern angefühlet/ hätte sie wahrgenommen / daß die Hirnschale von einander gedruckt gewesen.

Gleich kann eine Kinder-Mutter fühlen/ob dem Kind in Mutterleibe das Hirnschälgen eingedruckt gewesen: wiewohl ohne dem auch aus diesen Umbstand wieder Inculpatin gar nichts wiedriges zu inferiren wäre / weiln/ wiegedacht/ die andere Kinder-Mutter nur redet/wie sie es in ultimo mortis articulo angetroffen zu haben vorgiebt/ dahingegen die verstorbene Frau selbst contestiret hat/ wie schon des Tags vorher das Kind bey ihr tod gewesen / und also Inculpatin nichts unrechts gethan hätte / umb / die Mutter zu erlösen/ wenn sie auch gleich das Kind Stückweise von ihr gebracht/geschweige/wen̄ Sie ihm nur das Köpffgen eingedruckt gehabt hätte. Doch/ damit Inculpatin diese Zeugin abermahl mit einer öffentlichen Lügen zu schanden mache/so sehe man doch der jenigen Frau / welche die Verstorbene abgewaschen/ und aus Curiosität mit Fleiß nach der Geburth gesehen/Aussage an / die saget gantz anders und so aus;

Daß

Daß man nicht allein kein Kind in der Geburth/ ja weder Köpffgen noch Hirnschälgen/ gesehen/ sondern auch darzu ihre Geburth noch gantz geschlossen gewesen wäre/

Ja eben diese defensional-Zeugin referiret auch vollends gar den Discurs in art. defens. 78. & 79., den diese andere Kinder-Mutter/ die L. als Zeugin/ mit Inculpatin darüber/ wie es doch kommen seyn müsse/ daß man gar nichts vom Kinde zu sehen bekommen? geführet hätte/ da denn eben diese andere Kinder-Mutter/ als itzige Test. 6ta, der Verstorbenen in die Seite gegriffen/ und judiciret haben solle/ das Kind wäre in holen Fusse/ und könne weder wancken noch weichen. Und hier entblödet sich das schon vielmahls auf falschen Pferde ertaptes Weib abermahl nicht/ zu schweren/ das Kind habe in der Geburth gestanden. Uberdiß stimmet auch dieser Kinder-Mutter Rede selbst nicht überein/ indem sie oben bey der summarischen Relation fol. 14. expresse mit referiret:

Es wäre dem Kinde das Hirnschälgen bloß zur Geburth heraus gestanden/ welches sie aber hernach ad art. 114. nicht bejahen wollen/ sondern nur damit bemändelt/ als wenn das Köpffgen eingedruckt gewesen.

Ad art. 117. 118. der des Inhalts ist/ ob Inculpatin dardurch Ursach/ daß das Kind nicht gebohren worden/ weiln Inculpatin die Nabelschnur entzwey geschnitten und welchen

T. 6ta, die andere Kinder-Mutter bejahet/ ist theils ein partheyisches/theils auf einen falschen præsupposito, und dessen Inculpatin noch nicht überführet ist/ daß sie solches gethan habe/ gegründetes/theils unverständiges Judicium, oder/ wie es der Herr Medicus in seinem Judicio nennet/ **unvernünfftig.** Die gute Kinder-Mutter ist noch nicht 4 Jahr an der Stelle/ hat auch nicht den 7ten theil Kinder zur Welt bringen helffen und die experienz noch lange nicht/ die/ohne Ruhm zu melden/ Inculpatin hat. O si tacuisset, obstetrix mansisset. Man sehe doch hierunter des Herrn Medici Judicium an/ das lautet hiervon also:

Es ist unmöglich/ daß/wenn die Nabelschnure ausserhalb Mutterleibe zerschnitten wird/ wie hier die Frau P. als Zeugin/ auf Inculpatin Geheiß gethan haben will/ daß das Geblüthe aus dem Kinde in die Mutter trete/ sondern es fliesset dasselbe alsobald durch die Geburth heraus. Dahero auch

Ad art. 111. & 120. T. 6. die Kinder-Mutter vollends unverständig raisoniret/ daß sich das Kind verblutet habe/ und das Geblüth der Mutter in Leib getreten, gleich als wenn ein todt Kind blute/ oder als wenn dardurch nicht vielmehr die Zweckenschmiedin bey Leben erhalten worden wäre.

Ad art. 122. 123. da Inculpatin zu der andern Kinder-Mutter/auf beschehenes Fragen/ gesaget habē soll: Sie wüste wohl/was sie gemachet hätte; ist 1) durch keine beglaubte Zeugin beygebracht; 2) inferiret es nichts/ weiln sie ihr nicht Rede und Antwort zu geben schuldig gewesen.

Ad art. 124. 125. 126. da Inculpatin nach der Creyßenden tode die Fr. Landrichterin/ als 8te Zeugin/ gebeten haben soll/ zu schweigen von dem/ was vorgegangen wäre/ sie wolten gute Freunde bleiben; wird geantwortet: 1) wie durch diese eintzige/und darzu ziemlich verdächtig gemachte/ Zeugin am wenigsten 2) daß eben dieses facti wegen geschehen sey/ sie nicht überführet ist; ja 3) gesetzt daß es auch geschehen wäre/ so machte doch solches die Sache an und vor sich selbst nicht böse/ denn viel Sachen/ wenn sie gleich nicht schlimm seyn/ will man doch nicht gerne allezeit unter die Leute bringen lassen/ zumahln solche Dinge/ davon der gemeine Mann/ wie der Blinde von der Farbe/ raisoniret/ u. gleichwohl untern gemeinen Mann einem an seinen Credit schädlich seyn kann: v. g. mancher Doctor Medicinæ curiret noch so klug/ oder mancher Advocatus machet noch so einen gelehrten Satz/ und wenn es nichts hilfft/ suchet er es doch mehr geheim zu halten/ als unter gemeine Leute kommen zu lassen/ die niemahls causa

 effici-

efficiente, sondern allezeit ab effectu, judiciren.

Ad art. 127. 128. 129. hat es mit dem Vorwurff/ den der verstorbene Mann/ als hernach seine andere Frau eben diese Inculpatin in Kindes-Nöthen gebrauchet/ gethan/ da er gesagt haben soll: Inculpatin soll diese Frau besser als die erste/ die sie umgebracht hätte/ in acht nehmen/ deñ auch hierbey siehet man/ daß der Credit/ den Inculpatin in der Stadt habe/ so groß sey/ daß auch andere/ ja auch diejenigen Weiber/ derer Vorfahren doch Inculpatin ums Leben gebracht haben solle/ ja/ ohngeachtet sie ihre Männer davon abrathen/ sich nicht abhalten lassen/ um sie zu gebrauchen. Inzwischen hat sie diese Reden von dem Manne/ wenn er es ihr ja gesagt hätte/ wie wohl sie durch diesen einigen Zeugen nicht überführet ist/ sich dessen auch nicht errinnert/ entweder als Schertzworte/ oder als unverständig/ annehmen müssen. Das gibt und nim̃t aber der Beschaffenheit der Sache selbst so wenig/ als oben der einfältigen A. einfältiges Beginnen/ die zum Priester lauffen/ und sich Raths befragen wollen: Ob ihre Tochter auch seelig verstorben wäre/ weiln sie die 9te gewesen/ die Inculpatin hingehexet hätte? Und dergestalt kömmt das factum bey dieser B. kürtzlich darauf an: Diese Frau hat vor 4 Jahren einen

harten

harten Stand gehabt / darüber sie und das Kind geblieben / das Kind ist gar nicht gebohren worden / jedoch schon des Tages vor ihren Tode in Mutterleibe verstorben gewesen / darbey aber Inculpatin mit keinen Buchstaben überführet / daß sie was hartes / geschweige bey noch lebenden Kinde / gethan / am wenigsten an ein oder des andern Tode Schuld habe; vielmehr der Herr Medicus, der doch die Acta selbst perlustriret / auch respectu dieses Casus in seinem Judicio ihr das gute Zeugnüß giebet / his verbis: **Bey welchen Umbständen ich nicht sehen kann / was Mutter Anna auch auf den Fall / wie ihm die Frau P. erzehlet / ungebührlich gethan hätte.**

Der IV. CASUS,

welchen die S. formiret / davon sind

fol. 31. die summarische Relation,

fol. 57. ab art. 158. usqve 169. die Inqvisitional-Articul, und

fol. 157. b. ab art. 130. sq. die probatorial-Articul; und dabey die Haupt-Umbstände diese:

1) daß die andere Kinder-Mutter bey solcher Frau in Kindes-Nöthen gewesen;

2) daß dieselbe Frau zwey Zwillinge gebohren;

3) daß die andere Kinder-Mutter darvon gelauffen / und zu einer andern Frau in Kindes-Noth gegangen;

4) daß darauf erst Inculpatin nach geholet worden / umb die Affter-Bürde vollends wegzunehmen; und

5) daß darauf die Frau auch vollends verstorben;

6) daß hingegen auch die Zeugin selbst der Inculpatin bey diesen facto nicht das allergeringste ungleiche beymisset; und

7) daß vielmehr der andern Kinder-Mutter hierunter grosse Verwahlosung beyzumessen sey.

Und zwar dieses abermahl nach denen probatorial-Articuln durch zu gehen / so ist

Ad art. 130. und 131. wahr / daß ermelte S. die andere Kinder-Mutter / als bißherige Testem 6tam, in Kindes-Nöthen gehabt: Es ist

Ad art. 132. wahr / daß diese andere Kinder-Mutter ihr zwey Kinder zur Welt gebracht: Es ist

Ad art. 133 & 134. wahr / daß solche zu einer andern Creyßenden Frau gegangen / jene hat sie verlassen / da sie mit derselben noch lange nicht fertig gewesen / und die Affter-Bürde noch nicht von ihr gebracht gehabt / und ist hingegen zu einer andern gelauffen.

Ad art. 135. ist wahr / daß / so bald Inculpatin kommen / selbige sich zu der Creyßenden vors Bette verfüget.

R: Nachts um 11. Uhr hat diese S. die Zwillinge gebohren / und so bald solches erfolget / hat die Kinder-Mutter solche Zwillinge / wie junge

Schwei-

Schweine/ungebadet und ungereiniget hingeworffen/und ist davon und zu einer andern gegelauffen/hat auch die Kreischende in ihren Geblüthe/ ja/ da die Affter-Bürde noch nicht einmahl von ihr gewesen/liegen lassen/ biß folgenden Tags umb Mittag/ da sie schon in letzten Zügen gelegen/ da der Creyßenden Freunde Inculpatin darzugeholet/wiewohl viel zu späth/ maßen die Creyßende in einer Stunde darauff verschieden. Liebster GOtt! wenn arme Inculpatin nur eine dergleichen Begebenheit überführet werden könte/ da aus einer dergleichen offenbahren/ bey GOtt und Menschen unverantwortlichen Verwahrlosung und Verlassung 2 Kinder mit samt der Mutter verstorben wären/ was würde da für inqviriren wieder arme Inculpatin seyn? so aber ist davon altissimum silentium, (ratio, sie ist zur Fr. St. gelauffen) Ja/ man will lieber noch darzu wieder arme Inculpatin deswegen inqviriren/ daß sie solche nicht vom Tode errettet habe/ da sie doch erst geholet worden/ wie sie schon in letzten Zügen gelegen. Ja man sehe doch hierbey fol. 58. die schöne connexion des 167. 168. und 169sten Inqvisitional-Articuls/ occasione dieser S. an/ die gehen expresse dahin/ warumb doch Inculpatin von der S. Tode zu der Sterbenden gesagt: Ob sie noch was zu befehlen habe/

und

und ob Inculpatin dieses nicht gethan habe/ um der andern Kinder-Mutter/ die erst bey der S. gewesen/ einen üblen Verdacht zu machen. So! Ist das das Delictum, welches durch diese Inqvisition heraus gebracht werden will? Summa auch hieraus ist handgreiflich zu ersehen/ was im Eingang bereits deduciret/ nehmlich auff was vor einem Fundament diese Inqvisition gegründet sey/ und wo die affection herrühre/ gnug auch hierbey/ daß

Ad art. 136. 137. 138. 139. 140. & 141. der gebrauchten 12ten Zeugin eigene Deposition für arme Inculpatin militiret/ wie nehmlich diese der Creyßenden gar nichts ungebührliches gethan/ sondern diese/ eine halbe Stunde nach Inculpatin Ankunfft/ verstorben/ inzwischen sind doch wahrhafftig alle diese Inqvisitional- Articul so captiös auff arme Inculpatin gerichtet/ daß primo inspectu allerhand starcke indicia übel verrichteten Amts wieder sie zu inferiren seyn solten/ wenn sie ihre Unschuld dargegen nicht so klährlich deduciret hätten.

V. CASUS,

Die S. betreffende: worvon

fol. 32. die summarische Relation,

fol. 58. b. die Inqvisitional-Articul von 170. biß 180. und

fol.

fol. 164. die probatorial-Articul befindlich; so bestehen die Haupt-Umstände darauf:

1) Daß Inculpatin vor 4 à 6 Jahren bey der Schätzin in Kindes-Noth gewesen;

2) Daß dieselbe ein verfault tod Kind gehabt/ weiln sie drey Wochen zuvor in die Mulde gefallen/ und darzu die Schwere Noth gehabt.

Die Beschuldigungen hierbey sind darauf wieder Inculpatin eingerichtet:

1) Ob sey dem Kinde das Köpffgen eingedruckt gewesen; und dann

2) Ob habe Inculpatin zu starck in die Frau gearbeitet.

Das 1 gestehet Inculpatin ad art. inqv. 174. weiln es verfaulet/ das andere negiret sie.

Die Zeugin ist die oben schon bekante A. als der Müllerin zu W. Mutter/ die die Inculpatin in Concept hat/ sie habe ihre Tochter/ als die 9te Frau/ den Teuffel zugehexet. Diese nun saget

Ad art. 149. der also gelautet: Wahr/ daß damahls Anna L. sehr starck in die Creyßende gearbeitet?

T. 4. nescit. Fället also diese angemerckte andere Beschuldigung auff einmahl hinweg.

Ad art. 152. wahr/ daß Anna Leischnerin dem Kinde das Köpffgen eingedruckt?

T. 4. Nescit, und also fället auch diese Beschuldigung hinweg.

Ja/ daß auch gar kein Indicium wieder sie vorhanden/ erhellet vollends

Ex art. 153. da sie gefraget wird/ ob das Kind noch beym Creyßen gelebet?

T. 4. nescit. Ja daß es nicht gelebet/ erhellet

Ex art. 157. da Zeugin selbst sagt/ daß das Kind/ wie es gebohren worden / unscheinbar gewesen. Und concordiret also ihre Aussage mit der Inqvisitin Antwort/ da sie sagt/ das Kind wäre in Mutterleibe schon verfaulet gewesen.

Zu geschweigen/ wie ohnedem auch nicht folget/ einem Kinde ist ein Köpffgen eingedruckt/ E. hat es die Kinder-Mutter gethan/ sintemahl solches von der Creyschenden selbst geschehen kann/ wie solches der Herr Medicus in seinem Judicio cum rationibus ausführlich deduciret hat. Und was bleibet denn dergestalt auch bey diesen Casu für eine Beschuldigung / geschweige für ein Indicium, übrig?

Der IV. CASUS,
Die K. betreffende / ist

fol. 31. deswegen die Relation, bey der summarischen Verhör/

fol. 59. die Inqvisitional-Articul von 181. biß 191.

fol. 170. b. die probatorial-Articul von 162.

Die Haupt-Umbstände sind diese:

Diese K. hat ein in Mutterleibe verfaultes Kind gehabt/ und gebohren/ und ist etliche Tage darauf auch selbst verstorben.

Die Beschuldigung wieder Inculpatin sollen seyn/

seyn/ sie hätte die Frau zu harte und zu zeitlich angegriffen / und dahero wäre sie juxta art. inq. fol. 191. an des Kindes und Mutter Tode Ursache.

Die Zeugen sind der verstorbenen Mann / und eine Frau/ die bey ihr in der Noth gewesen.

Statt der Beschuldigungen und Indiciorum bekömmet Inculpatin vielmehr ein statlich Lob: denn da bekennet

Ad art. 166. T. 14. als der Mann selbst/ seine Frau habe allezeit gefährliche Stände gehabt; item

Ad art. 165. Er könne Inculpatin nichts böses nachsagen.;

Ad. art. 166. Nein/ sie habe seine Frau nicht vor der Zeit / noch zu harte / angegriffen.

Eben dieses saget auch

Ad 174. Test. 13. als die Beyfrau: Inculpatin habe sie nicht zu harte angegriffen;

Ad art. 167. Es habe sie Inculpatin durch stetige harte Angriffe nicht durchmattet.

Ad art. 168. Sie habe an Kinde nicht zu starck gezogen.

Ad art. 170. Es wäre das Kind wie etwas faul angelauffen gewesen.

Ad art. 171. Test. 13. Sie habe auch die Verstorbene nicht verwahrloset.

Daß bey diesem Casu das Kind in heraus ziehen geklatzschet haben soll / ist juxta Judicium Dn. Medici ein natürlich Werck / sonderlich da das

Kind

Kind verfaulet gewesen/daher auch der Herr Medicus die Inculpatin aus ihrer vernünfftigen Entschuldigung / als eine verständige Kinder-Mutter/ heraus streichet.

Und weise doch also der Judex abermahl:

1) Wer denn dieses puncts wegen wieder arme Inculpatin denunciret?

2) Was vor Indicia sich denn bey der summarischen Verhör hervor gethan?

3) Ohne welche doch keine Inqvisition formiret werden soll; denn

4) Das ist ja wahrhafftig nicht genug / noch von einem Judice verantwortlich / einem sein curriculum vitæ, absqve indiciis, bloß ex officio zu untersuchen / wie gleichwohl der Judex in præsenti gethan/ wo er nur von einen Casu gehöret/ da etwan ein harter Zustand gewesen. Warum untersuchet er denn der andern Kinder-Mutter curriculum vitæ und casus ex officio nicht eben auch so?

Der VII. CASUS,

Die P. betreffend/ davon sind

fol. 39. die summarische Verhör.

fol. 60. ab art. 192. usqve 199. die Inqvisitional-Articul.

fol. 176. b. ab art. 176. die probatorial-Articul.

Die

Die Haupt-Umstände sind:

1) Daß diese P. vor etlichen Jahren einen schweren Stand gehabt/ so/ daß das Kind zweyfach wäre gebohren worden.

2) Die Beschuldigungen seynd: Inculpatin habe sie zu zeitlich und zu hart angegriffen;

3) Habe ihr ein Pulver gegeben.

Die Zeugen sind

Test. 15. die P. selbst/ und

Test. 16. die L. der P. Mutter. Diese nun sagen

Ad art. 177. selbst/ daß der Zustand gefährlich und harte gewesen;

Ad art. 178. wie nehmlich Inculpatin sich darbey verhalten.

Test. 16. als die Mutter/ sie könne davon nichts sonderlichs reden/ sie wäre auff und zugegangen/

Test. 15. als die P. selbst: Sie hätte gemeinet/ Inculpatin wäre eine hübsche Frau; wie ihr aber ihre Nachbarin/ M. L. gesagt/ so hätte selbige ihr ein schlecht Lob gegeben.

Diese Frau muß würcklich in Kopffe nicht richtig seyn/ denn sie selbst ist die Haupt-Person bey dem Wercke/ nehmlich die Creyßende/ gewesen/ und spricht: Sie hätte gemeinet/ Inculpatin wäre eine hübsche Frau/ aber ihre Nachbarin hätte ihr kein gut Lob gegeben. Ich dächte/ Zeu-

gin müsse wohl/als die Haupt-Person/in dieser Action es am besten gefühlet haben / und davon raisoniren können/wie Inculpatin mit ihr umgegangen wäre/ und dürffte nicht erst ihre Nachbarin fragen/ wie Inculpatin mit Ihr umgegangen sey.

Ad art. 180. sagt T. 15 die P. wieder Inculpatin: Sie wäre übel mit ihr umgegangen/ratio, die L. hätte es ihr gesaget.

T. 16. die leibliche Mutter aber/saget: Sie wisse es nicht / und warum hat es ihr denn die L. nicht auch gesaget/ und darzu ist raisoniren von zeitigen Angreiffen ein judicium anile, ultra captum & peritiam. Confer. Judicium Dni. Medici ad hunc Casum.

Ad art. 187. sey Zeugin von solchen Kinde her ungesund.

R: das kann wohl seyn / von solchen harten Stande / da das Kind gedoppelt gebohren worden; das ist ein Casus qvotidie contingens; Was kann aber arme Inculpatin dafür? Concordat Judicium Medicum ad hunc Casum.

Ad art. 182. habe Inculpatin der Wöchnerin ein Pülvergen gegeben.

R: Das ist ja gar guth/ und erfordert es einer Kinder-Mutter Amt / alle Kinder-Mutter-Bücher sind ja von solchen Artzneyen voll: Daher auch

Ad art. 183. T. 15. selbst saget/ Inculpatin hätte ihr diese Pulver gegeben zu ihrer Gesundheit / vor die aufssteigende Nach-Wehen.

Und

Und was ist denn nun abermahl auch bey diesen Casu

1) Für ein Denunciant? fol. 39. stehet abermahl mehr nicht / als das: **Es will beym Rathe verlauten**; item

2) Was sind denn auch bey der summarischen Verhör für Indicia gewesen?

fol. 39. ist eben das ungereimte Zeug / da die P. selbst saget / die L. habe ihr gesaget / als wenn Inculpatin übel mit ihr / der P. ümgangen wäre / E. hat Inculpatin über solche ungereimte Alfansereyen in Inqvisition gezogen und in Ketten und Banden geworffen werden müssen? Und Summa: man nehme nun auch alle diese 8 Casus, wie obige 7 facta bey der Hexerey / generaliter und specialiter, und überlege sie von fornen und hinten / so läufft doch das factum abermahl bloß dahin aus / entweder / daß arme Inculpatin derer Beschuldigungen gar nicht überführet worden / oder was sie auch gestanden hat / oder sonst überführet worden / daß es doch lauter solche Dinge / die an und vor sich selbst / mehr löbl. und rühml. / als strafbahr seyn / ja / die der Inculpatin zu grossen Lobe gereichen / dahero auch der Herr Medicus in seinen Judicio von ihr dieses Epiphonema saget:

Wenn nun alle diese Casus zusammen generaliter erwogen werden / wie jeglicher specialiter betrachtet worden / so fliesset von sich selbst / es habe

obgedachte Anna L. bey allen erzehlten Greyschenden das Amt einer Christlichen und verständigen Kinder-Mutter/ die in unsern Landen zu bekommen sind/ gar wohl verrichtet.

Und ob nun dieses redl. Indicia gewesen / wieder arme Inculpatin so zu verfahren/ uñ sie in 18 Wochen her in Ketten und Banden zu halten? Ja/ ob nicht vielmehr auch hieraus klährl. erscheine/ worauf es mit dieser Inqvisition abgesehen gewesen? das überlässet sie abermahl denen hocherleuchteten Herren Urthelsfassern / mit heissen Thränen / zu mehrer Beherzigung. Und dergestalt sind auch diese Inculpationes damit arme Gefangene ex capite, nicht recht verrichteten Weh-Mutter-Ambtes/ beschuldiget worden/ verhoffentlich zur Gnüge abgelehnet: Zumahln da sie vor sich hat

1) Die general-gute præsumtion, die ieder Mensch vor sich hat; ingleichen die general-præsumtion, qvod sc. præsumtio delicti non commissi excludat præsumtionem delicti commissi. Weñ ja in præsenti dergleichen vorhanden seyn solten/ so wohl als dergleichen nicht vorhanden; item/ qvod etiam fatua causa à dolo excuset: Ferner

2) Die special præsumtionem juris, die ieder in seinem Ambte/ und darzu in einem solchen Ambte/ welches in speciali peritia artis, und wor-

von

von weder Müller/ noch Eseltreiber/ noch Zweckenschmiedin/ und wer sonst etwan die Zeugen in præsenti gewesen/ urtheilen kōñen: Ja darzu præcedenti examine, und præstito Juramento, und also publicâ autoritate, gegründet ist/ da sich denn diese præsumtion gar dahin erstrecket/ qvod aliqvid non suâ, sed partis, culpa accidisse præsumendum sit l. 1. C. d. Suscept. Item, qvod officialis non præsumatur in culpa, ubi alius, ut privatus, culpam commisisse præsumeretur.

3) Die special-probation ihres so wohl iederzeit geführten Christl. Lebens und Wandels/ als ihres Wohlverhaltens in ihrem Ambte/ welche sie nicht allein durch beygefügte attestata â N. 1. usqve. die ihr fast die halbe Bürgerschafft ja Geistliche und von Adel/ mit vielen contestationen ihres Mittleidens über ihr Unglück/ ausgestellet/ sondern auch/ welches unterschiedliche Zeugen in art. defens. 100. sqq. endlich bestärcket haben/ ja sonderlich auch wieder itzige Imputationes, durch Herrn D. Petermanns Judicium Medicum, überflüßig dargeleget. Ja/ da auch

4) die special-præsumtion ihres Wohlverhaltens in ihrem Ambte/ theils aus denen ihr zwar beygemessenen/ iedoch oben defendirten imputationen selbst/ theils auch daraus erhellet/ weil

 sie

sie gleichwohl/ bloß in dieser Stadt/ in 12 Jahren her 700 Kinder zur Welt befördern helffen; ja/ wie viel Attestata besagen/ und es sich von selbst giebet/ darbey viele gefährliche Stände gehabt; ja viele zu 4. 5. 6. Kindern sie in Nöthen gebrauchet/ und daher in völligen Credit und Glück gewesen/ biß sie zuletzt in ihren hohen 60. Jährigen Alter/ leyder! mit höchsten Schimpf und Schaden erfähret/ wie bey ihr in der That eintrifft:

Fortuna invidiam parit.

Doch bleibet sie obiger Imputationen ungeacht auch bey diesen Punct eine

redliche

und

verständige

Kinder-Mutter.

Dieses alles bittet arme Inculpatin bey Abfassung des Urthels auf diese Definitio reiflich zu überlegen/ und

circa absolutoriam

so wohl

1) die nullitatem processus;

2) causam moventem, und daß solches aus einem

blos-

blossen privat-odio einiger übel-wollenden herzu rühren scheine;

3) diuturnitatem carceris, da sie nun schon an die 18 Wochen gesessen;

4) squalorem & duritatem carceris da sie in Ketten und Banden gesessen;

5) levitatem inculpationum, da die angeschuldigte Hexerey auf einen formale alt-Weiber Trantzsch/ uñ die imputation nicht richtig beobachteten Ambts auf ein unverständiges Weiber-Geklätzsche hinaus läufft/

6) æstimationem injuriæ & damni, und wie Beklagte gleichwohl in grossen Schimpff und Schaden gesetzet worden; item

7) bona merita, und wie sie gleichwohl gantzer 12 Jahr da gewesen/ der Bürgerschafft 700 Kinder zur Welt befördern helffen / und dabey gute Dienste gethan;

8) senectutem, und da sie nun schon etl. 60 Jahr erreichet;

9) famam, und ihr guth Gerüchte;

10) innocentiam; als auch in genere

11) andere hinc inde in Actis vorkommende und sonst denen hocherleuchteten Herren Urthelsfassern beywohnende und zufallende motiven, behertzigen und sie darauf nebenst Erkäntnüß auf obige puncte und perita, von dieser Inqvisition, durch ein güthiges Urthel/ ohne refusion

derer Unkosten/ absolviren. Allenfals mit Vorbehalt ferner-weitiger

Defension.

C.
Des Autoris Judicium Medicum.

Nachdem Tit. Herr Conrad Stieglitz/ derer Rechte vornehmer Consulente allhier/ mich in Schrifften reqviriret: Ich mögte ihm über folgende Casus A. L./ als Kinder-Mutter/ betreffend auff vorhergegangene Untersuchung der in Inqvisitional - Acten befindlichen Umbständen mein Gutachten ertheilen; So erachte ich/ als ich zuvor die in dem hiesigen hochlöblichen Ober-Hoffgerichte befindlichen Acten genau durchsehen/ und zwar anfänglich auf den/ nach Anleitung der Defension, formirten achten Casum die A. betreffend: Hat gedachte A. von Montags an biß Freytags an in Greyschen und das Kind quer über gelegen/ ist auch die Nabelschnur zweymahl umb das Hälßgen und auf den Rücken/ wie ein Creutze/ geschlungen gewesen/ daß deßwegen Mutter A. die Nabelschnur zerschnitten: So ist dieser Casus 1) ein höchstgefährlicher/ und einer der schwersten Stände/ gewesen; welchen 2) die Kinder-Mutter durch allzu zeitlich Angreiffen nimmermehr hat verursachen können; 3) ist allerdings zu vermuthen/ daß bey diesem schweren Stande

des

des Kindes/und der so langen Zeit / da das Kind tod gewesen; welches 4) auch daraus erhellet/daß/ da die Kinder-Mutter die Nabelschnur zerschnitten/ kein lebendig Blut heraus geflossen ist: Allermassen/ wenn solches geschehen / die Kinder-Mutter es allerdings hätte wahrnehmen müssen/ da sie die Nabelschnur in den Händen gehabt / und zerschnitten. Wannenhero 6) es des Zubindens nicht bedurfft/ sondern es ist hierinnen wohlverfahren. Wobey noch zu gedencken/ es sey die Aussage Test. 17. und 18. ad art. 194. lächerlich: Denn wie hat die Greyschende / oder der Mann selbst/ wollen wissen / wie ihr Kind stehe?

Auf den andern Casum die B. anlangend / erachte ich: Hat selbige biß den dritten Tag in Kindes-Nöthen gelegen / und ist letzlich das Kind mit einem Aermgen gebohren worden / welches/ nachdem es 24. Stunden ausser der Geburth heraussen gelegen / von Mutter A. abgedrehet / hernach auch der völlige Cörper von der Beckerin gezogen worden: So ist auch dieses ein höchstgefährlicher und schwerer Stand / in welchem das wieder zurück Helffen und das Aermgen wieder an gehörigen Orth zu bringen / gar geschwinde gesaget ist/ aber gar selten gethan werden kann. Absonderlich ist es hier nicht zu thun gewesen / da L. selbst ad art. inqvisit. 94. gesaget / daß das Kind der quere nicht könte gebohren werden. Auch folget gar nicht/daß bey diesen Umbständen die Kinder-Mutter das Kind mit dem Aermgen also in die Geburth und in die Klämme gezogen habe: Viel-

mehr sind der Mutter-Wehen diejenigen/ welche die Früchte so fest einzwängen. Wannenhero Mutter A. abermahl löchlich und wohl gethan/ daß sie/ nachdem das Kind todt gewesen/ das Aermgen abgedrehet.

Den 3) Casum betreffend/ wird solcher auf zweyerley Arth vorgestellet: 1) saget Mutter A. ad art. 104. es wäre ein rechter böser Zustand gewesen/ sie habe weder Frucht noch nichts gesehen. Wie denn auch die defensional-Zeugin/ welche die B. nach ihren Tode abgewaschen/ und fleißig besichtiget hat/ die Geburth noch gantz geschloßen befunden. Auf diesen Fall sehe ich nicht/ was man Mutter A. beymessen wolle. Hernacher saget zum 2) Frau E. P: Es habe Mutter A. sehr harte in die B. gearbeitet/ daß Sie/ die B. darüber kläglich gethan. Weswegen die Frau P. das über die B. gedeckte Tuch auffgedecket/ und befunden/ daß die Kinder-Mutter biß an die halben Ellbogen hinein gearbeitet/ und der Arm kothigt ausgesehen habe. Endlich habe sie die Nabelschnur des Kindes zwischen zwey Fingern zur Geburth heraus gezogen/ und darbey gesaget: Frau Landrichterin/ langet doch die Scheere her/ und schneidet die Nabelschnur entzwey/ denn ich habe keine Hand leer. Da nun die Fr. P: solches mit diesen Worten wiederrathen: Mutter A. die Affter-Bürde könte wohl/ wenn die Nabelschnur entzwey geschnitten würde/ zurücke/ und nach den Hertzen zutreten; habe Mutter A. geantwortet: es schöpffe sich/ und ginge keine Affter-Bürde zurücke/ biß das Kind fort wäre;

und

und wenn dieses geschehen/wolte sie diese auch schon nachholen/und hätte diesem nach keine Bedeutung/ Sie/ die Fr. P. solle die Nabelschnur nur entzwey schneiden; welches auch die Fr. P. gethan. Worauff Mutter A. weder nach dem Kinde/ noch nach der Nabelschnur verbinden/ sondern also bloß und offen fahren lassen/ und dabey gesaget: Nun wollen wir bald ein Kind kriegen! Welches doch nicht erfolget/ sondern es sey hierauf der Greyschenden B. das Geblüthe zurücke in den Leib gegangen/ und zu Maul und Nase heraus getreten.

Auf diesen gesetzten Fall nun erachte ich/ daß abermahl ein übernatürlicher schwerer Stand bey der B. gewesen. Und kan ich mir ohnmöglich einbilden/ daß/ da Mutter A. biß an den halben Ellbogen in die B. gegriffen/ auch den Arm/ mit Kinder-Kothe beschmieret/ heraus gezogen/ das Kind mit dem Kopffe inne gestanden habe: Allermassen die gesunde Vernunfft/und die Erfahrung/lehret/ daß/ wenn ein Kind mit dem Kopffe eintritt/ es unmöglich sey/ nur die gantze Hand/ geschweige dann biß an den halben Arm/ in der Mutter Leib zu bringen. Was die Zerschneidung der Nabelschnur anlanget/ so ist abermahl ohnmöglich/ daß/wenn dieselbe ausser Mutter-Leibe zerschnitten wird/ das Geblüte aus dem Kinde in die Mutter trete/ sondern es fließt dasselbe alsobald durch die Geburth heraus/ und würde es die Frau P./wenn das Kind noch gelebet hätte/ auch bald empfunden haben. Was aber aus der Affter-

Bür-

Bürde hervor kömt/ kan ebenfals ohnmöglich aus der Mutter in der Greyscherin Leib zurücke gehen: Gestalt das Blutschöpffen der Affter-Bürde ein blosses Mährlein ungelehrter Leute ist. Was aber den Kinder-Koth betrifft / so ist gar keine Folge: Das Kind hat sich in Mutter-Leibe bethan/ derowegen ist es von der Weh-Mutter zu starck angegriffen worden; Sintemahl die starcken Wehen / und das starcke Pressen der Greyschendin/ dem Kinde schon so viel Angst machen können/ daß es sich unrein mache. Wie ich denn nur am Sonnabend vor 8 Tagen dergleichen schweren Casum gehabt/ da ich bey dem ersten Angriffe etliche Löffel voll Kinder-Koth aus dem Leibe mit zwey Fingern genommen habe / ohn erachtet es unmöglich war/ weiter als mit zwey Fingern zu der Mutter zu kommen. Wannenhero ich auch gemüßiget wurde/ das Kind mit einem Instrumento aus der Geburth zu ziehen/ worauf dieses nebst der Mutter/ GOtt Lob! annoch gesund ist.

Was das Blut betrifft / so zum Maul und Nase heraus gegangen sey / ist solches / wie schon gedacht/ ein schnöder Vorwand/ und kann unmöglich aus der Greyschenden Mutter heraus getreten seyn. Vielmehr ist zu vermuthen/ daß solches von den allzu starcken Wehen der Greyschenden hervor geqvollen: Sintemahl mich die Erfahrung gelehret/ daß in dergleichen schweren Fällen vielmahl solches erfolget sey. Ja es ist notorium, dz in solchen schweren Fällen die Greyschenden vielmahls sich die Lufft-Röhren verletzen/ und Kröpffe bekommen.

Daß endlich Mutter A. die B. zugedecket/ ist weißlich gethan/ indem hierdurch die schädliche Lufft verwehret wird/ daß sie nicht in den Leib trete/ dannenhero ich mich hiebevor in dergleichen Fällen auch des Zudeckens bedienet habe. Nachdem ich aber wahrgenommen/ daß/ wenn solche Decken von den Unflate besudelt/ und folglich mir die Arme beschmutzet worden/ dahero die Umstehenden meinen/ ich greiffe so tieff hinein/ als die Hände garstig aussähen/ werde ich wieder meinen Willen gezwungen/ dergleichen Werck zu verrichten/ daß es iedweder sehe.

Bey welchen Umständen ich nicht absehen kan/ was Mutter A. auch auf dem Fall/ wie ihn die Frau P. erzehlet/ ungebührlich gethan hätte. Denn daß nicht alles alsobald erfolget/ wie es Mutter A. versprochen/ solches wiederfähret auch täglich denen gelehrten Medicis, von denen es heist: Nos homines sæpè plura de facultatibus nostris speramus, qvam iis revera inest.

Was sonst ad art. 117. Test. 6. ausgesaget/ ist unvernünfftig. In dem 4 Casu, die S. betreffend/ ist die Frage/ ob Mutter A. dieser Frau zu viel gethan/ daß sie/ nachdem die Affter-Bürde zurück geblieben/ sich zu ihr in das Bette gesetzet/ und also zu ihr gearbeitet/ daß auch Christian Hänsels verstorbenes Eheweib sie gebeten/ sie mögte doch der krancken Frau nicht Gewalt thun/ sondern solte sie etwas ruhen lassen. Hierauf nun dienet dieses zur Antwort/ daß das Zurückbleiben der Affter-Bürden allerdings ein höchstgefährlicher

Zu-

Zustand derer Gebährenden / und dannenhero es allerdings nöthig sey / daß alsobald nach der After-Bürde gegriffen werde. Wannenhero es unverantwortlich der ersten Kinder-Mutter gewesen / daß sie von der Fr. gegangen / und nicht alsobald die After-Bürde von ihr genommen habe. Auch kann niemand von denen Umstehenden sagen / die Kinder-Mutter thue zu viel / weil sie nicht wüsten / was geschicht. Denn ohne Schmertzen könen dergl. operationes nicht vorgenommen werden.

Der 5) Casus betrifft P. S. Eheweib / bey welcher Mutter A. Schuld gegeben wird / sie habe dem Kinde das Köpffgen eingedruckt / und so starck in die Frau gearbeitet. Hierauf erachte ich / daß es gar keine Folge sey / das Kind stehet mit dem Kopffe inne / ergo stehet es recht inne. Allermassen viel Umstände seyn / da das Kind mit dem Kopffe inne stehet / und stehet doch so gefährlich / daß Niemand helffen kan. Auch folget gar nicht / es wird ein Kind gebohren / dem der Kopff eingedrücket ist / ergo hat es die Wehe-Mutter gethan: Sintemahl solches von der Greyschenden selbsten geschehen kan / wenn das Kind mit einer sutura an das Eyßbein aufzustehen kömmet / welches denn desto leichter in diesen Casu hat geschehen können / da das Kind / der Zeugen Aussage nach / gantz unscheinbar / und dannenhero Mutter A. Aussage nach schon im Mutter-Leibe verfaulet gewesen.

wesen. Ja wenn auch die blossen Scherbel des Kopffes die Mutter gestochen hätten/ so folget doch nicht/ daß sie davon hätte sterben müssen.

Der 6) Casus betrifft die K. In diesem ist die Haupt-Frage/ woher das Klatzschen entstanden/ welches man gehöret/ als das tode Kind von der Greyschenden gekommen? Hierbey ist zu bedencken/ daß es sehr vielmahl geschehen/ wenn tode Kinder von Müttern gezogen werden/ daß es nicht nur klatzsche/ oder qvackere/ sondern vielmahl sehr starcke Blehungen mit folgen; Und habe Mutter A. klüglich geantwortet/ da sie mehr nicht/ als die bloße Fäulung/ zur Ursache anführet. Bey dem 7) Casu die P. betreffend/ wird Mutter A. beschuldiget/ sie habe sie zu starck angegriffen/ darum/ weil sie nach der schweren Geburth ungesund worden? Dieweil aber/ der Zeugen Aussage nach/ das Kind gedoppelt gebohren worden/ so erhellet aus dieser schweren Geburth der schwere Stand/ und folget gar nicht/ ergo hat sie die Kinder-Mutter zu zeitig angegriffen/ und ist darvon ungesund worden. Vielmehr ist zu ersehen daß der Stand des Kindes übernatürlich gewesen/ auch vielmahl geschiehet/ daß/ wenn eine Fr. eine schwere Geburth erlitten hat/ und zuerst gesund scheinet/ dennoch eine Zeit hernach/ so wohl wegen des Urinlassens/ als auch derer Vorfälle/ ungesund wird/ indem durch die häuffig hervor fliessende faule

Rei-

Reinigung diese benachbarten Theile schlaf gemacht werden.

Wegen des **ersten** in Actis befindlichen Casus, so sich bey der K. ereignet/fallen sehr viel Umbstände vor/ die doch alle gnugsam aus dem/ was auf vorhergegangene Casus geantwortet ist/ können erleutert werden. Nur ist noch hierbey zu mercken/ es sey gar keine Folge: Das Kind ist in Mutterleibe todt/ ergo kan es der Mutter nicht mehr Schmertzen verursachen/ wenn es die Natur durch die starcken Wehen wegtreiben will. Denn lieber! Was machen nicht Steine denen Patienten für Marter und Pein/ da doch niemand iemahls einen lebendigen Stein in Leibe gehabt hat.

Wann nun diese Casus alle zusammen generaliter erwogen werden/ wie ieglicher specialiter betrachtet worden/ so fliesset von sich selbst/ es habe obgedachte A. L. bey allen erzehleten Greyschenden das Amt einer Christlichen und verständigen Kinder-Mutter/ wie sie in unsern Landen zu bekommen sind/ gar wohl verrichtet.

Welches ich hiermit unter meiner Hand und Siegel aus der mir beywohnenden experienz, die ich als in das 26 Jahr promotus, und in Officiis publicis constituirter Medicus, wohl an 150 schweren Fällen durch selbst angelegte Hand acquiri-

qviriret/ wissendlich und wohlbedächtig von mir stellen wollen und sollen. Signatum Leipzig/ den 28. Nov. 1699.

Nota.

Bey diesem Casu wird iedermann gleich bey den ersten Anblick urtheilen / es sey das Werck von grosser Wichtigkeit/ und hätte die Inculpatin/ ohne geführte Defension, sich eines sehr harten Verfahrens wieder sich zu vermuthen gehabt; Allein vor eine sonderbare Schickung Gottes hat dieselbe zu halten / daß ihre Sache einem solchen Advocato anvertrauet worden/ dessen Christliches Gemüth und sonderbare Geschickligkeit nicht allein bey vielen Hohen und Niedrigen in hiesiger Gegend sattsam bekant / sondern auch hauptsächlich bey diesen Fall hervor blicket. Denn/ daß Er sich Christlich gegen die Inculpatin erzeiget / erhellet so gleich daraus/ da er diese weitläufftige/ verworrne/ und in vielen factis bestehende/ Sache so genau durchsuchet/ daß auch nicht ein Wörtgen ex Actis, welches der Inculpatin entweder zur Beschuldigung/ oder zur Defension, dienen können / übergangen / ungeachtet Er sich von derselben/ als einer Weh-Mutter in einer kleinen Stadt/ eines geringen honorarii zu getrösten

gehabt. Die Erudition und Geschickligkeit aber fället dahero gleich in die Augen/ weil er stracks judiciret/ es komme alles auf das Gutachten der Medicorum an. Weßhalber Er auch alsobald um das Judicium Medicum sich bemühet. Wie denn E. Hochlöbl. Schöppenstuhl zu Wittenberg/ als die Acta dahin zum Verspruch Rechtens geschicket worden/ eben der Meinung gewesen/ und vor Abfassung eines Urthels/ nachstehendes Responsum E. Hochlöbl. Medicinischen Facultät sich geben lassen:

P. P.

Als dieselben Uns die wieder A. L. ergangene Inqvisitional-Acta, benebenst derer Defension in 2 Voluminibus, zugeschicket/ und

1) Ob aus ihrem Geständnüß/ und deren wieder sie gegebene Zeugen Aussagen/ einiges Versehen und Verwahrlosung derer Greyschenden Weiber und Kinder abzunehmen?

2) Ob aus demjenigen/ so wieder E. L. fol. 71. & seqq. Vol. 2. angegeben worden/ dergleichen Verwahrlosung und Versehen zu schliessen?

Unsere Meinung und Gutachten gebeten:

So geben wir/ nach Collegialischer Erwegung der

der Sachen/ und aller darbey befindlichen Umbstände/ zu verlangter Antwort:

Daß weder aus der L. eigenen Geständnüß/ noch denen wieder Sie von abgehörten Zeugen beschehenen Aussagen/ Ihr einig Versehen oder Verwahrlosung/ mit Bestand könne beygemessen werden/ allermassen wir uns dißfalls auf des Herrn Medici wohlgegründetes Judicium beziehen/ auch wieder die L. gethane Aussage von der Erhebligkeit nicht zu seyn erachten/ daß dahero einig Versehen oder Verwahrlosung zu schliessen/ und sonderlich der Todt etliche Stunden nach der Geburt entstehen mögen.

Uhrkündlich ist dieses mit unserer Facultät Insiegel versiegelt.

Wittenberg den 30. Januarii
1700.

Decanus, Senior, und andere Professores der Medicinischen Facultät daselbst.

Als nun dieses Responsum bey Ihnen eingelauffen / sprachen sie über die Inculpatin nachstehendes Urtheil:

P. P.

Als dieselben Uns angebrachte Rüge / gehaltene gerichtliche Registraturen / daraus verfertigte Inqvisitional-Articul, A. L. darauff gethane Antwortt / unterschiedener Zeugen Summarische und Eydliche Aussagen / beschehene Confrontation, so wohl was besagte L. zu ihrer Defension in Schrifften übergeben / nebenst andern ergangenen Acten in zweyen unterschiedenen Voluminibus, zugeschicket / und Sich des Rechten darüber zu berichten gebeten:

Demnach sprechen wir verordnete Doctores des Churfürstl. Sächßl. Hoffgerichts und Schöppen-Stuhls zu Wittenberg darauf vor Recht:

Daß A. L. derer in denen Inqvisitional-Articuln, und zwar von dem 8ten biß auf den 273. inclusivé, u. von 29sten biß zu Ende / enthaltener Beschuldigung halber / von der wieder sie angestellten Inqvisition gäntzlich zu entbinden und loß zu

zehlen / in übrigen auch / gestalten Sachen nach / und in Ansehung des erlittenen langwierigen Gefängnüsses / wieder Sie ferner nichts vorzunehmen / sondern selbige nach Ablegung des gewöhnlichen Urphedens der Hafft zu erlassen / so wohl mit Erstattung derer bey dieser Inqvisition auffgelauffenen Unkosten / ausser dem jenigen / so auf derselben Defension gegangen / als welche Sie nach vorgehender derer gesonderten liqvidation und Richterl. Ermäßigung abzuführen schuldig / zu verschonen / und solche Gerichtswegen zu übertragen. Inmassen ferner ermeldeter L. auch die Fortstellung ihres Weh-Mutter Ambts hinwiederumb billich zu verstatten etc.

Alles von Rechtswegen. Uhrkundlich mit des Hoffgerichts Insiegel versiegelt.

Verordnete Doctores des Churfürstl. Sächßl. Hoffgerichts und Schöppen-Stuhls zu Wittenberg.

M. Januarii 1700.

An
den Rath und Bürgermeister zu Leißnig.

In denen Inqvisitional Articuln von 274 biß 291sten war bloß eine Inculpation enthalten / ob hätte Inculpatin einer Frau / welcher etliche Hüner weggelauffen / solche bannen / und / daß sie wieder zurücke kommen solten / verschaffen wollen / indem sie durch ein ungebohrtes Ast-Loch geruffen:

But / But / Hünerbein / stickstu nicht im Topff / so kömstu heim.

CASUS X.

von einem / dem Angeben nach / abgetriebenen oder sonst verparthierten Kinde.

Aus denen von löblichen Stadt-Gerichten allhier communicirten Actis ist zu ersehen / daß das gantze Fundament dieser Sache bestehe *in* dem:

Ob nehmlich die von der Weh-Mutter angegebene indicia sufficient oder in-fallibel seyn / zu erweisen / daß die so genannte Thor-Liese nunmehro præter propter vor 20 Wochen wahrhaff-

hafftig eine lebendige Frucht bey sich gehabt habe?

Unter denenselben ist das erste/

Daß/ als vor 20. Wochen die Weh-Mutter zu solcher Thor-Liese kommen/ und bey ihr gefunden ein Mond-Kind/ so von ihr weggegangen/ habe Sie es an der Liesen blossen Leibe gefühlet/ daß Sie noch hoch Schwanger sey.

Nun bestehet dieses auswendige Fühlen auf zweyerley/ nehmlich dem tumore des Leibes/ und dem motu der Frucht. Was anlanget den tumorem, so bezeuget die tägliche Erfahrung/ daß bey vielen Weiblichen Schwachheiten der Leib also intumescire/ daß man wohl ehe biß in den 10. Monath auf eine lebendige Frucht habe gehoffet/ welche doch hernach in bombum crepitumqve sich geendet. Da denn unterschiedene Observationes zu lesen seyn bey dem Schenck. Libro 4. Obs. Medic. sub tit. de Mola Flatulenta, zugeschweigen/ daß bey iedweder mola die substantia uteri so wohl stärcker wird/ als sonst bey einer rechten natürlichen Frucht/ welches allhier gar wohl auch hätte seyn können.

Nun ist denen Physiologis bekandt/ daß der uterus, in specie humanus, nicht gleich sey einer Blase/ welche/ ie völler sie wird/ iemehr und mehr werde ihre substanz ausgedehnet und dünner; son-

dern es wird die substantia uteri in gravidis je långer ie ståercker: Sintemahl eine materia fluida sich samlet in substantia, veteribꝰ dicta spongiosa, recentioribꝰ verò glandulosa, welche hernach sensim atqve sensim per pudenda hervorfleust / und wird solche materia von denen Medicis genannt die Lochia, davon auch vielmahls bey denen puerperis biß auf den 4. 5. und mehr Tage der Leib sehr starck und dicke bleibet. Dannenhero nicht apodicticè zu schliessen: Der Leib ist starck und dicke / ergo muß eine Frucht vorhanden seyn; welches auch bekråfftiget Hipp. L. 2. de Morb. Mulier.

Was den motum betrifft / halten zwar die meisten Physiologi dafür / daß / wann solcher sich mercken liesse / man nunmehr gewiß seyn kõnne der Gegenwart der Frucht / wie zu sehen beym Sennerto Libr. 4. Part. 2. Sect. 5. c. 2. Med. Pract. und Ammanno in Discursu über den 95. Casum Medic. Crit. §. 1.

Gleichwohl aber lehret die Erfahrung / daß offtmahls bey einer mola, und andern humoribus, auch flatibus, ein motus sey / und sich also das contrarium erweise / wie solches bezeuget Paulus Zach. L. 1. T. 3. Qvæst. 3. §. 36. Qvæst. Med. Leg.

Und ob gleich dieses gemeinen Weh-müttern wunderl. und seltsam vorkömmet / so ist doch zu bedencken / daß solche übernatürliche Zufälle zu rechnen

nen seyn inter contingentia naturæ rarissima, auch wahr/ dz wohl bey der Tausenden Schwangerin sich kaum dergleichen begebe: Wie dann eine solche Rarität ist die superfœtatio. Und halte ich vor gewiß/ daß dergl. Exempel in unserer Stadt/ da doch jährlich fast an die 100 Kinder gebohren werden/ nicht eines sey gemercket worden. Unterdessen sind doch Exempel anderswo observiret worden ab autoribus fide dignis. Ein gleich rares phænomenon ist mir selbst bald im andern Jahre meiner Prax. Med. vorgestossen/ da vō einer von Adel die gantze Affter-Bürde weggegangen/ und die Frucht zurücke geblieben/ dergleichen ich in keinem Practico, derer doch viel ihre Observationes wohl 40 ja 50/ Jahr/ durch gesamlet haben/ lesen können/ ausser dem einigen Paul. Barbett in Chirurg. Ist dahero nicht bald das jenige gäntzlich zu verwerffen/ was sehr selten geschicht.

Das andere

ist/ nachdem das Wasser von Inqvisitin gangē/ habe Sie/ die Weh-Mutter/ wieder angefühlet/ und befunden/ daß sich ein Aermgen in seiner Haut/ oder Netze/ aus der Geburth habe hervor gethan/ welches Sie/ die Kinder-Mutter/ ihr wieder in den Leib gewendet/ worüber Liese einen grossen Schrey gethan. Hier ist nöthig/ daß die Kinder-Mutter ausführlicher vernommen werde:

1. Ob das Wasser wahrhafftig aus der Muttergangen/ oder etwan durch die Harngänge kommen sey?
2. Ob dieses Wasser warm gewesen?
3. Ob solches Wasser auch zähe gewesen?
4. Ob dasselbe auch mit etwas Blut vermischt gewesen?
5. Ob das heraus getretene nur durch die Mutter/ oder durch die pudenda externa, herfür gegangen?

Denn es wohl möglich/ daß eine Feuchtigkeit durch die Mutter habe können herfür dringen/ welche die rugas vaginæ uterinæ laxiret/ daß deswegen ein Vorfall/ prolapsus uteri, entstanden wäre; Sintemahl diesem nicht zu wieder/ daß die Wehe-Mutter saget/ als Sie das hervor gegangene wieder in den Leib hinein gewendet/ habe Liese einen grossen Schrey gethan. Wie denn hierdurch gar leicht das orificium uteri hat können berühret werden/ welches allerdings bey einer Frau/ von welcher eine Monden-Frucht gekommen/ grossen Schmertzen/ und zugleich eine Bewegung/ hat können verursachen. Und obgleich die Erfahrung bezeuget/ daß vielmahl 5. 6. und mehr Wochen vor der Geburth das erste Wasser/ so zwischen dem chorio und amnio ist/ und ins gemein das wilde Wasser genennet wird/ weggehet/ auch offt die Früchte/ ob sie schon gerücket sind/ noch eine Zeitlang in Mutterleibe auffgehal-

halten werden/ teste Sennerto c. 6. cit. tract; So scheinet doch/ daß dieses hier nicht wohl habe seyn können. Sintemahl vor 15 Wochen die Frucht wenig über die Helffte gewesen wäre/ dahero es höchst zu verwundern wenn sie durch den Leib einmahl in etwas heraus getreten/ ohne Zweifel auch eine Zeitlang also gestecket/ und folgends erkaltet wäre/ daß sie durch solch schleuniges Einwenden wieder zurecht gerücket/ und der Mutter Schmertz gäntzl. und alsobald hätte können gestillet werden.

Ob auch eine Frucht von 25 Wochen so genau könte in ihrem Häutl. gefühlet werden/ daß man an einem so kleinen herfürgetretenen Stückl. ununterscheiden könte/ welches præcise ein Aerml. oder etwas anders/ zweifelt man billig/ absonderlich daher/ dz zwischen der Frucht und der andern Haut annoch das Wasser nothwendig hat müssen vorhanden seyn.

Das dritte

ist/ daß vor 5 Wochen Inqvisitin schöne weisse Milch in Brüsten/ und zwar weisser/ als sie sonst bey Weibern gegen der Geburth zu seyn pfleget/ gehabt habe.

Hierbey ist genauer zu erfragen:

1. Ob vor 20 Wochen die Inquisitin auch schon solche Milch gehabt?
2. Ob Inquisitin dergl. Milch noch habe?

3. Wie

3. Wie lange es sey / das Inquisitin ihr voriges Kind zu stillen habe aufgehöret?

Denn hier zu wissen ist / daß nicht nur allein etzliche Weibes-Personen / absonderlich welche bey währenden Stillen wieder anfangen schwanger zu gehen / das gantze tempus gestationis über zieml. weisse Milch in Brüsten haben / sondern es wird auch referiret von Autoribus fide dignis, daß extra gestationis tempus, cessante menstruo fluxu, bey etlichen Milch in Brüsten gefunden worden / teste Hippocr. ipso S. 5. a. 39. & recent. vid. Schenck. Observ. 10. L. 2. sub tit: de Mammillis. Ja es beweiset die Erfahrung / teste Thoma. Barthol. Cent. 1. Hist. Anat. 27., daß auch Milch bey vollkommenen Jungfern in ziemlicher Menge sey gefunden worden / & Salmuth Cent. 1 Obs. 9.

Uber dieses alles gehet nicht mehr an / daß man mit den Römern einen / der vergebl. und ungereimte Arbeit vornimmet / einen Caprimulgum nenne / denn Matthiol. L. 3. Ep. referiret von Böhmischen Böcken / daß sie viel Milch gehabt haben.

Das vierdte

ist / daß man euserlich bey Inquisitin habe gefühlet das Köpffgen einer Frucht in der rechten Seite / welches ob crassitiem matricis absolutè zu negiren

Uber-

Uberdiß fallen noch für diese Fragen:

1. Ob eine Kinder-Mutter mit ihren Fingern in eines Weibes Leibe fühlen könne/ daß dieselbe schwanger sey? R: Es sind zwar derer Medicorum viel in der Opinion, (vid. Corb. in Gynec. 3.) daß in einer Schwangern das orificium uteri geschlossen sey citra duritiem, in suppressione mensium aber cum duritie. Jedoch ist aus der Erfahrung klar/ daß bey vielen/ da die menses ausgeblieben/ der fluor albus sich finde/ und also absqve omni duritie das orificium uteri sey: Dargegen bey den gravidis wird vielmahl eine durities cum dolore empfunden/ weswegen auch etliche dafür halten/ daß die bruta gravida keinen fernern coitum admittiren/ als bey welchen das orificium uteri tempore gestationis weiter herunter tritt/ und gleichsam verschwillet. Ist dahero eigentlich von der Weh-Mutter zu erforschen: woher sie es abnehme/ daß Inqvisitin nicht mehr schwanger sey?

2. Ob mögl. sey/ daß eine Frau nicht wiße/ wie hoch sie an der Zeit/ oder ob sie gar schwanger/ sey? R: Es kan beydes gar wohl seyn/ wie es die tägliche Erfahrung bezeuget/ und daher unnöthig/ daß deswegen Observationes Medicæ angeführet werden.

Dieses alles kan der Judex zu seiner Inform. anwenden/ iedoch dabey sich temperiren/ dz solche

rara

rara nicht auf einen jeden Fall appliciret werden: Wiewohl heut bey Tage die partus semestres so gemein werde/ da sie doch in Physicis allerdings unter die rara contingentia gerechnet werden.

Auf Begehren der Löbl. Stadt-Gerichte ist dieses also aufgesetzet / u. nebst den Acten übersendet/ von Dero

dienstwilligen

D. Andr. Petermann.

Delitzsch am 25. Jul. 1676.

Aus denen von den Löbl. Stadt-Gerichten nochmahls communicirten Actis, auch fernerer Aussage der Wehe-Mutter und Inquisitin / erhellet noch klärer/ daß das nunmehro vor 20 Wochen bey der Inquisitin durch die herausgetretene/ und durch die Weh-Mutter wieder hinein gewendete / keine lebendige Frucht gewesen. Denn es hat das schleimige/ schlipffrige und blutige Wasser keines weges/ nach der Wehe-Mutter Bericht/ aus denen Harngängen herfür fließen können/ sondern hat nothwendig aus der Mutter müssen heraus komen/ wie solches/ anderer Ursachen zugeschweigen/ daraus erscheinet/ daß der Weh-Mutter Hand mit dergl. Wasser ist besudelt gewesen / als Sie sie nach dem vorgegebenen wieder Einwenden aus der Inqvisitin Leibe gezogen hat: Sintemahl bekandt aus der Anatomie, daß bey einer

ner Weibes-Person der Harngang nicht in vagina uteri, sondern bald unter denen pudendis externis, seinen Ausgang habe/ und dahero der Urin sich mit denen contentis uteri nicht vermische/ es sey dañ/ daß in pudendis etwas wäre hangen blieben. Da nun die Mutter also geöffnet/ und mit solchen schlipfrigen Wasser befeuchtet gewesen/ hätte bald ein abortus erfolgen müssen/ assentiente Ammanno in Medic. Crit. C. 47. §. 2. in Schol. Hierbey wird auch erinnert/ daß der Weh-Mutter Aussage ad Qvæst. 5. fol. 16. gantz ungereimt sey: Denn das Eisbein ist eben so viel/ als pecten, oder junctura ossium pubis. Nun muß nothwendig das vorgehangene hinter den pectine gewesen seyn/ wenn es nicht durch die euserl. scham hervor gegangen ist. Das Judicium ex urina Thomas Titzens ist sententia viri rastris & ligone philosophantis, und also gar nicht zu attendiren.

Auf Begehren ist dieses ferner ad Acta gegeben von

Derer löbl. Stadt-Gerichte

Delitzsch am 31. Jul. 1676. Dienstwilligen

D. Andr. Petermann.

Aus dem Urin/ so Hanns Christian Dämmel seiner Frauen wegen überbracht/ ist zu ersehen/ daß bey der Frauen sich finde eine zähe/ weisse/ scharffe Verschleimung in allen glandulis, absonderlich aber in utero. Daher dann öffters grosse convulsiones uterinæ enstehen/ und ist zu befahren/ es

werde

werde sich dieser Zufall enden in eine ordentliche Mutter-Wassersucht. Indessen ist wohl möglich/ daß bey der Patientin sich annoch finden concrescentiæ præternaturales, oder auch partes von einem fœtu corrupto, welche contenta uterina ex urina nicht zu specificiren sind. Auf Begehren obernannten Dämels ist dieses schrifftlich ertheilet

von

Andr. Petermannen/ M. D.

Delitzsch den 1. Augusti 1676.

Nota.

Auff vorherstehende Berichte ist folgendes Urtheil gesprochen worden:

U. Fr. D. Z. E. Wohlw. g. Fr.

Als Ihr Uns unterschiedene gehaltene Registraturen / und des Medici zwiefachen Bericht/ samt denen wieder Elisabeth / Johann-Christian Dämmels Eheweibe / ergangenen Acten und euer Frage zugeschicket/ und euch des Rechten darüber zu belernen gebetē habt;

Demnach sprechen wir Churfürstliche Sächß. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht: daß wieder ietztgedachte Elisabeth Dämmelin noch zur Zeit ferner nichts vorzunehmen. V. R. w. Zu Uhrkund mit Unsern Insiegel versiegelt.

Churfl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

an

die Stadt-Gerichte zu Delitzsch.

werde sich dieser Zufall enden in eine ordentliche Mutter-Wassersucht. Indessen ist wohl möglich/ daß bey der Patientin sich annoch finden concrescentiæ præternaturales, oder auch partes von einem fœtu corrupto, welche contenta uterina ex urina nicht zu specificiren sind. Auf Begehren obernannten Dämels ist dieses schrifftlich ertheilet

von

Andr. Petermannen/ M. D.

Delitzsch den 1. Augusti 1676.

Nota.

Auff vorherstehende Berichte ist folgendes Urtheil gesprochen worden:

U. Fr. D. Z. E. Wohlw. g. Fr.

Als Ihr Uns unterschiedene gehaltene Registraturen / und des Medici zwiefachen Bericht/ samt denen wieder Elisabeth / Johann-Christian Dämmels Eheweibe / ergangenen Acten und euer Frage zugeschicket / und euch des Rechten darüber zu belernen gebetē habt;

Demnach sprechen wir Churfürstliche Sächß. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht: daß wieder jetztgedachte Elisabeth Dämmelin noch zur Zeit ferner nichts vorzunehmen. V. R. w. Zu Uhrkund mit Unsern Insiegel versiegelt.

Churfl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

an

die Stadt-Gerichte zu Delitzsch.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Petermann, Andreas, 1649-1703

D. Andreen Petermanns, Anat. und Chirurg. Prof. Publ. auf der Universität Leipzig Casuum Medico-Legalium Decas ...

Bd.: 1

Leipzig (1708)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Med 5744#(Beibd. 7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11270515-5
VD18 15496295-001